



Bundesnetzagentur

Bonn, 8. März 2023

# Amtsblatt 05

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
29	Aufhebung der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste .....	141
30	Regelung und Informationen zur Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren in der Luftfahrt (NFL Nr.: 2023-1-2726) .....	141
	<b>Energie</b>	
31	§ 12h Abs. 1 Nr. 5, S. 2, Abs. 2, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ nach § 12h Abs. 1 Nr. 5 EnWG (BK6-21-360).....	142
32	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2023 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) .....	142

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
33	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) gegenüber der Stadt Hauzenberg auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über eine Mitnutzung von Leerrohren zwischen Ruhmannsdorf-Sterlwaid-Mahd; hier: BK11-21/006.....	143
34	Veröffentlichung der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste .....	143

**Energie****Teil A****Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

35	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV; Festlegung über die Datenerhebung zum 02.05.2023, zum 30.04.2024, zum 30.04.2025, zum 30.04.2026 und zum 30.04.2027 zur Bestimmung des Qualitätselements Strom für die Kalenderjahre 2024 bis 2028 nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-23/001-A) .....	155
36	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460; Konsultation der Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-22/612, „MARGIT 2024“) .....	177
37	§§ 118 Abs. 46d, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 10a Abs. 7 ARegV; Einleitung eines Verfahrens für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag .....	206

# Regulierung

## Telekommunikation

### Vfg Nr. 29/2023

#### **Aufhebung der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste**

Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 24/2022 auf Seite 1519 unter der Vfg-Nr. 139/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zu den Grundsätzen über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste aufgehoben.

Die Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste als Verwaltungsgrundsätze sind in diesem Amtsblatt Nr. 05/2023 auf Seite 143 unter der Mit-Nr. 34/2023 veröffentlicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

### Vfg Nr. 30/2023

#### **Regelung und Informationen zur Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren in der Luftfahrt (NfL Nr.: 2023-1-2726)**

Am 08. Februar wurde die Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in den Nachrichten für Luftfahrer neu herausgegeben. Die Regelungen zu den Sprechfunkverfahren wurden mit NfL Nr. 2023-1-2726 grundsätzlich überarbeitet und an die EU-Regelwerke angepasst. Eine Änderung betrifft unter anderem das Rufzeichen von unkontrollierten Flugplätzen ohne AFIS, altes Rufzeichen INFO, neues Rufzeichen RADIO. Die Grundlage hierfür befindet sich im GM2 Article 3a(1) „Determination of the need for the provision of air traffic services“ zur Commission Implementing Regulation (EU) 2020/469. Das Rufzeichen RADIO soll ab sofort genutzt werden.

Eine sofortige Änderung der Frequenzzuteilungsurkunde der Bundesnetzagentur ist aufgrund der Verwendung des neuen Rufzeichens RADIO statt alt INFO im Funkverkehr nicht notwendig. Die Anpassung des Rufzeichens in der Urkunde erfolgt im Rahmen der nächsten Erneuerung oder Änderung der Frequenzzuteilung. Im Antrag ist dann das neue Rufzeichen (RADIO) im entsprechenden Feld anzugeben. Andere Rufzeichen, wie z.B. SEGELFLUG, bleiben von dieser Regelung unberührt und dürfen weiterhin verwendet werden.

226-4



# Regulierung

## Energie

### Vfg Nr. 31/2023

#### § 12h Abs. 1 Nr. 5, S. 2, Abs. 2, Abs. 4, § 29 Abs. 1 EnWG

**Festlegung gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ nach § 12h Abs. 1 Nr. 5 EnWG (BK6-21-360)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-21-360 durch Entscheidung vom 22.02.2023 Folgendes beschlossen:

1. Für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit festgelegt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-21-360 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

### Vfg Nr. 32/2023

#### Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2023 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesnetzagentur hat am 24.02.2023 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#10 den Höchstwert für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2023 festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind unter dem Link

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Biomasse/start.html>

abrufbar.



## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

#### Mitteilung Nr. 33/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

**Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) gegenüber der Stadt Hauzenberg auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über eine Mitnutzung von Leerrohren zwischen Ruhmannsdorf-Sterlwald-Mahd**

hier: BK11-21/006

Die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur hebt den Beschluss BK11-21/006 vom 10.6.2022 auf und wird unter Beachtung der Rechtsauffassung der im Verfahren 1 L 1150/22 erkennenden Kammer des Verwaltungsgerichts Köln erneut über den Mitnutzungsantrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) entscheiden.

BK11-21/006

#### Mitteilung Nr. 34/2023

**Veröffentlichung der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste**

Die Bundesnetzagentur hat am 16. August 2022 die Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise gemäß § 158 Absatz 1 TKG auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise betreffen Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort. Die im Folgenden dargestellten Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise sind auch unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/start.html> abrufbar.



# **Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste**

Verwaltungsgrundsätze

## **Unser Auftrag:**

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Anhörung der betroffenen Kreise Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort.

Veröffentlicht am 16. August 2022



## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Grundsätze über die Ermittlung der erschwinglichen Preise .....	4
2.1	Monatlicher Preis für die Dienstenutzung .....	5
2.2	Preis für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz .....	5
3	Begründung.....	6
3.1	Begründung der Grundsätze über die Ermittlung des erschwinglichen Preises für die monatliche Dienstenutzung .....	6
3.2	Begründung der Grundsätze über die Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss .....	10



## 1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes (TKG) am 1. Dezember 2021 hat der Gesetzgeber das individuelle Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu einem erschwinglichen Preis geschaffen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in nationales Recht.

Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sieht vor, dass jede Endnutzerin und jeder Endnutzer einen individuellen Anspruch auf Erbringung eines Sprachkommunikationsdienstes und eines Internetzugangsdienstes zu einem erschwinglichen Preis für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe hat. Der Anspruch richtet sich gegen das jeweilige Unternehmen, das konkret nach § 161 Absatz 1, 2 und 3 TKG verpflichtet worden ist. Die technischen Anforderungen an Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste wurden in der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) festgelegt. Nach § 158 Absatz 1 Satz 2 TKG veröffentlicht die Bundesnetzagentur die Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort. Durch die Festlegung der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise soll jeder Bürgerin und jedem Bürger die soziale und wirtschaftliche Teilhabe durch bezahlbare Telekommunikationsdienste ermöglicht werden.

Nach der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21, S. 417 f.) sieht der Gesetzgeber vor, zur Bestimmung erschwinglicher Preise auf marktübliche Preise zurückzugreifen. Dabei kommen insbesondere die Durchschnittspreise für die betreffenden Dienste, inklusive der Anschlusskosten, als Grundlage zur Ermittlung der erschwinglichen Preise in Frage. Darüber hinaus verweist der Gesetzgeber auf die Möglichkeit, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und sich an der Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens zu orientieren. Die Bundesnetzagentur könne auf Basis der Marktbeobachtung nach § 158 Absatz 2 TKG weitere Referenzpunkte zur Ermittlung erschwinglicher Preise festlegen.



Im Folgenden werden in Abschnitt 2 die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise dargestellt. Abschnitt 3 erläutert die Grundsätze im Einzelnen und begründet die Festlegung der Grundsätze.

## 2 Grundsätze über die Ermittlung der erschwinglichen Preise

Der Grundsatz, gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben, ist auch in der Preisbildung für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, prägend.

Preise für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, berücksichtigen in ausgewogenem Maße Interessen der Endnutzerinnen und Endnutzer und der zur Dienstleistung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen. Sie dürfen in keinem Fall prohibitiv oder enteignend wirken.

Preise für die Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, gelten als erschwinglich, wenn sie sich an marktüblichen Preisen orientieren. Als marktüblich gilt ein Preis, welcher sich nach einem Großteil der Preise für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, richtet.

Die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise werden gesondert für den monatlichen Preis für die Dienstenutzung und den einmaligen Preis für den Anschluss beschrieben.

Eine Differenzierung ergibt sich aus den marktüblichen Gegebenheiten. So werden monatliche Preise für die Dienstenutzung und Preise für den Anschluss getrennt voneinander durch die Endnutzerinnen und Endnutzer, gegebenenfalls sogar durch unterschiedliche Personen (Eigentümer und Besitzer), gezahlt. Auch im Lichte der Unterversorgungsfeststellung gemäß § 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TKG erscheint eine getrennte Betrachtungsweise sachgerecht. Eine Unterversorgung kann aufgrund von unerschwinglichen monatlichen Preisen für die Dienstenutzung sowie auf Basis unerschwinglicher Preise für den Anschluss festgestellt werden. Die Unterscheidung der Preise wird zudem dadurch gestützt, dass jeweils verschiedene Zahlungszyklen sowie unterschiedliche technische Einrichtungen und Anforderungen jeweils für den Anschluss und die Erbringung der Telekommunikationsdienste zu Grunde liegen.

Im Zuge der jährlichen Überprüfung der TKMV gemäß § 157 Absatz 4 TKG i. V. m § 157 Absatz 5 TKG werden die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise evaluiert und



gegebenenfalls angepasst. Damit geht auch eine Prüfung der erschwinglichen Preise für die Dienstenutzung und den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz einher.

## 2.1 Monatlicher Preis für die Dienstenutzung

Für die Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung bildet die Bundesnetzagentur den bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der auf dem Markt angebotenen Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen. Bei der Bildung des bundesweiten Durchschnitts werden Produktbündel, die die Bandbreiten wesentlich übererfüllen, nicht berücksichtigt.<sup>1</sup> Die für die Bestimmung des Durchschnittswertes zugrundeliegenden Preise werden bundesweit technologieutral erhoben. Dabei wird der im Bundesgebiet tatsächlich vorhandene Gebrauch der Produktbündel miteinbezogen. Auch die Höhe der für die Endnutzerin oder den Endnutzer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Telekommunikationseinrichtungen anfallenden Aufwendungen, insbesondere für Strom, die über das übliche Maß hinausgehen, wird berücksichtigt.

## 2.2 Preis für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz

Für die Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bildet die Bundesnetzagentur den bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der Anschlüsse, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, zu denen auch die Bereitstellungsentgelte gehören.<sup>2</sup> Die für die Bestimmung des Durchschnittswertes zugrundeliegenden Preise werden bundesweit technologieutral erhoben. Dabei wird der im Bundesgebiet tatsächlich vorhandene Gebrauch der Produkte miteinbezogen. Die Bundesnetzagentur kann für die Ermittlung erschwinglicher Preise für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz im Einzelfall regionale Besonderheiten berücksichtigen. Regionalen Besonderheiten wird Rechnung getragen, indem der durchschnittliche Preis für den Anschluss in einem Landkreis als Referenz herangezogen wird.

<sup>1</sup> Produktbündel bezeichnen das gebündelte Angebot von Diensten, wie zum Beispiel Telefonie und Internet. Gemäß § 156 Absatz 4 TKG können Endnutzerinnen und Endnutzer auf Antrag die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 157 Absatz 2 TKG auf Sprachkommunikationsdienste beschränken. Aus diesem Grund bildet die Bundesnetzagentur auch den bundesweiten Durchschnitt aus Angeboten, die den Anforderungen aus § 3 TKMV entsprechen und sich auf die Sprachkommunikation an einem festen Standort beschränken.

<sup>2</sup> Der Anschluss endet mit einem passiven Netzabschlusspunkt.



### 3 Begründung

#### 3.1 Begründung der Grundsätze über die Ermittlung des erschwinglichen Preises für die monatliche Dienstenutzung

Für die Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung bildet die Bundesnetzagentur den bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen. Die Bundesnetzagentur folgt der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21 S. 417 f.) und bezieht sich zur Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung auf den bundesweiten Durchschnittswert der auf dem Markt gezahlten Preise. Dadurch ist sichergestellt, dass die Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG zu einem marktüblichen Preis erbracht werden. Der marktübliche Preis gilt als erschwinglich, da die Produktbündel von einer Vielzahl an Nutzerinnen und Nutzer erworben und verwendet werden. Diese Produktbündel erscheinen daher erschwinglich, im Sinne von bezahlbar. Durch das Referenzieren auf den bundesweiten Durchschnitt zahlen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Grundversorgung für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, im Durchschnitt den gleichen Preis, wie Bürgerinnen und Bürger, die die Produkte auf dem freien Markt beziehen. Auch in Großbritannien orientiert sich das Office of Communications (Ofcom) an marktüblichen Preisen für die Festlegung von erschwinglichen Preisen für den Universaldienst.<sup>3</sup> Die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21, S. 417 f.) verweist hinsichtlich einkommensschwacher Haushalte oder Endnutzerinnen und Endnutzer mit Behinderung, für die eine weitere finanzielle Unterstützung erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten, auf die Regelungen des Sozialrechts. Gemäß der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21 S. 417) wird damit Artikel 85 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 Rechnung getragen, der die soziale und wirtschaftliche Teilhabe besonders schutzbedürftiger Verbraucherinnen und Verbraucher explizit vorsieht.

Gemäß § 158 Absatz 1 Satz 2 TKG sind die Grundsätze für die Ermittlung erschwinglicher Preise für die von § 157 Absatz 2 TKG umfassten Telekommunikationsdienste festzulegen. Indem Produktbündel berücksichtigt werden, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV

<sup>3</sup> Vergleiche Ofcom 2019 „Delivering the Broadband Universal Service“, S.82 ff.



entsprechen, werden die Preise für die von § 157 Absatz 2 TKG umfassten Telekommunikationsdienste adäquat abgebildet. Dabei werden Produktbündel berücksichtigt, die Telefonie und Internet beinhalten. Bei der Identifizierung der Produktbündel wird auf die im Produktinformationsblatt genannten minimalen Datenraten im Download und Upload zurückgegriffen. Die Betrachtung der minimalen Datenrate gegenüber der normalerweise zur Verfügung stehenden Datenrate wird dadurch gestützt, dass gemäß § 157 Absatz 3 Satz 3 TKG der Internetzugangsdienst „stets“ die in der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung definierten Dienste ermöglichen muss. In der „Anleitung zur Erstellung von Produktinformationsblättern gemäß § 1 Telekommunikationstransparenzverordnung (TKTransparenzV)“, S. 9 der Bundesnetzagentur wird darauf verwiesen, dass der Begriff der normalerweise zur Verfügung stehenden Datenübertragungsrate dem Wert entspricht, den Endkunden des bestellten Produktes meistens erwarten können, wenn sie auf den Dienst zugreifen. Demgegenüber sichert die minimale Datenrate eine mindestens zur Verfügung stehende Datenrate zu. Die stärkeren Anforderungen an die minimale Datenrate tragen somit der stetigen Verfügbarkeit der Dienste Rechnung.

Bei der Spezifikation der Referenzprodukte zur Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung ist zu beachten, dass ausreichend Daten verfügbar sind, um einen aussagekräftigen Durchschnittspreis zu ermitteln. Daher bezieht die Bundesnetzagentur zur Bildung des Durchschnittswertes nicht nur Produktbündel mit ein, deren minimale Datenraten im Download und Upload den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV exakt entsprechen, sondern auch jene, deren Datenraten darüber hinausgehen. Dabei erfolgt eine Abwägung, bis zu welchem Grad die Produktbündel die Mindestanforderungen bezüglich der Bandbreiten im Upload und Download überschreiten können mit Blick auf den Informationsgewinn, der durch die Miteinbeziehung zusätzlicher Produktbündel einhergeht. Unterbliebe solch eine Abwägung, wäre der erschwingliche Preis gegebenenfalls nicht repräsentativ. Es wird dabei sichergestellt, dass die Produktbündel vergleichbar sind. Die Bundesnetzagentur bezieht zum Bilden des Durchschnittswertes alle im Bundesgebiet angebotenen Produktbündel mit ein. Um der Vorschrift des § 156 Absatz 4 TKG Rechnung zu tragen, nach der Endnutzerinnen und Endnutzer auf Antrag die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 157 Absatz 2 TKG auf Sprachkommunikationsdienste beschränken können, bildet die Bundesnetzagentur nach den oben beschriebenen Maßgaben auch den bundesweiten Durchschnittspreis für Produktbündel, die ausschließlich Sprachkommunikationsdienste an einem festen Standort enthalten.



Die Preise werden bundesweit erhoben. Ein einheitlicher bundesweiter Preis trägt den in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d TKG festgelegten Zielen Rechnung, gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sicherzustellen. Dabei ist nicht zu erwarten, dass die monatlichen Preise für die Produktbündel sich regionspezifisch stark unterscheiden. Die Preise für die Nutzung der Dienste sind produktabhängig und daher nur bedingt durch regionale Besonderheiten beeinflusst. Bezüglich der Preise für den Anschluss ist nicht auszuschließen, dass diese unter anderem von der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur und der örtlichen Topografie beeinflusst werden, wodurch regionalen Unterschieden eine größere Bedeutung zukommt (vergleiche Abschnitt 3.2).

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt durch das Heranziehen von bundesweiten Preisen der Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, die Interdependenz zwischen den Preisen für die Dienstenutzung und den Preisen für den einmaligen Anschluss. In den Anhörungen der interessierten Kreise wurde darauf verwiesen, dass die Preise für Anschluss und monatliche Grundgebühr einander beeinflussen können, da die Festsetzung der monatlichen Grundgebühr unter Einbeziehung der Anschlusskosten auf Basis des Grundsatzes der Kostendeckung aus Unternehmersicht erfolgen kann. Durch den Rückgriff auf bundesweit auf dem Markt gezahlte Preise wird der Interdependenz zwischen den monatlichen Preisen für die Dienstenutzung und den Preisen für den einmaligen Anschluss Rechnung getragen. Darüber hinaus handelt es sich bei den nach § 160 Absatz 1 TKG unterversorgten Haushalten voraussichtlich um Fälle, für die ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht lohnend ist, so dass der Grundsatz der Kostendeckung hier nicht sachgerecht erscheint, beziehungsweise mit einem prohibitiv hohen (und damit nicht erschwinglichen) Preis für Endnutzerinnen und Endnutzer einhergehen könnte. Die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21, S. 418) berücksichtigt bereits die Möglichkeit, dass ein Diensteverpflichteter Verbrauchern die Dienste nicht kostendeckend zu einem erschwinglichen Preis anbieten kann. In diesem Fall hat der Diensteverpflichtete diese Kosten im Rahmen des Verfahrens zur Kostenerstattung nach § 161 TKG anzugeben.

Die Daten zur Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung werden technologieneutral erhoben. Dies ergibt sich aus der Vorgabe des § 158 Absatz 1 Satz 2 TKG, nach dem sich die Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise auf die durch § 157 Absatz 2 TKG umfassten Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, beziehen. Da die Dienste technologieneutral spezifiziert sind, führt dies zu einem technologieunabhängigen Preis für die Dienste. Auch in Anbetracht



der Tatsache, dass sich die monatliche Grundgebühr für die Produktbündel unter Berücksichtigung von den Technologien unterscheiden kann, ist ein technologieneutraler Preis sachgerecht. Die Diensteverpflichteten erbringen gemäß § 161 Absatz 2 TKG die Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, technologieoffen. Dadurch würde bei einem technologieabhängigen monatlichen erschwinglichen Preis bei der Unterversorgungsfeststellung Unsicherheit darüber bestehen, was die Grundversorgung letztlich die Endnutzerin und den Endnutzer kostet. Verschiedene Endnutzerinnen und Endnutzer müssten für dieselbe Leistung, welche durch §§ 2 und 3 TKMV vorgegeben ist, unterschiedliche monatliche Preise bezahlen, ohne Einfluss darauf nehmen zu können. Es käme zu einer Benachteiligung mancher Endnutzerinnen und Endnutzer. Um der Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, setzt die Bundesnetzagentur den erschwinglichen Preis für die Dienstenutzung unabhängig von der Technologie fest. Ein einheitlicher Preis trägt darüber hinaus dem aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Telekommunikationsgesetz ableitbaren Grundsatz der effizienten Verfahrensführung Rechnung.

Die Bundesnetzagentur bezieht bei der Bildung des Durchschnittswertes den tatsächlichen Gebrauch der Produkte mit ein. So werden bei der Bildung des Durchschnittspreises die Preise der Produkte mit der relativen Anzahl an Nutzern gewichtet. Durch die Gewichtung werden die tatsächlich auf dem Markt gezahlten Preise genauer abgebildet. Unterbliebe eine derartige Gewichtung, würden alle auf dem Markt verfügbaren Referenzprodukte den gleichen Einfluss auf den Durchschnittswert ausüben. Dadurch würde ein auf dem Markt unterrepräsentiertes Produkt einen gleich starken Einfluss auf den erschwinglichen Preis ausüben wie ein weitverbreitetes Produkt. Mit Blick auf die Repräsentativität des erschwinglichen Preises erscheint eine Gewichtung gemäß der oben beschriebenen Form sachgerecht.

Um der technologieoffenen Erbringung der Dienste Rechnung zu tragen, werden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Telekommunikationseinrichtungen anfallenden Aufwendungen, insbesondere für Strom, welche über das übliche Maß hinausgehen, berücksichtigt. So können bei einer Versorgung durch Satellitenfunklösungen Mehrkosten, zum Beispiel durch das Betreiben der Satellitenschüssel, entstehen. Damit der Endnutzerin oder dem Endnutzer kein finanzieller Nachteil aufgrund der verwendeten Technologie entsteht, müssen diese zusätzlichen Kosten neben dem monatlichen Preis berücksichtigt



werden. Das „übliche Maß“ richtet sich dabei nach den gängigen Minimalanforderungen an Telekommunikationseinrichtungen, welche für einen Internetzugangsdienst verfügbar sein müssen. Diese beinhalten das Betreiben eines Routers.

### **3.2 Begründung der Grundsätze über die Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss**

Für die Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss bildet die Bundesnetzagentur den Durchschnitt aus den Preisen der Anschlüsse, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, zu denen auch die Bereitstellungsentgelte gehören. Mit Blick auf die Verwendung des Durchschnittspreises als Referenzpunkt gelten die Ausführungen zur Ermittlung der erschwinglichen Preise für die monatliche Grundgebühr (vergleiche Abschnitt 3.1). Bei der Bereitstellung eines Anschlusses ist es marktüblich, dass ein Bereitstellungsentgelt erhoben wird. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Bereitstellungsentgelt bei dem erschwinglichen Preis für den Anschluss berücksichtigt.

Die Daten der Preise für den Anschluss werden bundesweit erhoben. Die Begründung einer bundesweiten Erhebung von Preisen für den Anschluss folgt den Ausführungen für den erschwinglichen Preis für die Dienstenutzung (vergleiche Abschnitt 3.1). Aufgrund der starken Einflüsse auf den Anschlusspreis insbesondere durch topografische Besonderheiten oder die Verfügbarkeit von Telekommunikationsinfrastruktur kann die Bundesnetzagentur bei Vorliegen solcher Einflüsse regionale Besonderheiten geltend machen und für die Ermittlung erschwinglicher Preise für den Anschluss Daten auf Landkreisebene heranziehen. Dadurch werden Aufwendungen der Diensteverpflichteten für die Bereitstellung des Anschlusses berücksichtigt. Eine Einbeziehung von regionalen Besonderheiten spiegelt die Lebenswirklichkeit genauer wider, da Preise für vergleichbare Anschlüsse herangezogen werden. Die Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten darf dabei nicht das in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d TKG festgelegte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sicherzustellen, aushöhlen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in ländlichen Gebieten Preise für den Anschluss höher sind als in städtischen Gebieten. Um den potenziell höheren Aufwendungen der Diensteverpflichteten für eine ländliche Erschließung Rechnung zu tragen und dem im TKG formulierten Ziel, einer weiteren digitalen Spaltung entgegenzuwirken, gerecht zu werden, umfassen regionale Besonderheiten den durchschnittlichen Preis für den Anschluss in einem Landkreis. Dadurch



werden preisbeeinflussende Effekte für ein Gebiet adäquat abgebildet und der für ein Gebiet marktübliche Anschlusspreis hergestellt.

Mit Blick auf die technologie neutrale Erhebung des Durchschnittspreises für den Anschluss gelten die Ausführungen zur Ermittlung der erschwinglichen Preise für die Dienstnutzung (vergleiche Abschnitt 3.1).

## **Veröffentlichung**

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur seit dem 16. August 2022 veröffentlicht.



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 35/2023

---

**Festlegung über die Datenerhebung zum 02.05.2023, zum 30.04.2024, zum 30.04.2025, zum 30.04.2026 und zum 30.04.2027 zur Bestimmung des Qualitätselements Strom für die Kalenderjahre 2024 bis 2028 nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-23/001-A)**

---

**§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV; Festlegung über die Datenerhebung zum 02.05.2023, zum 30.04.2024, zum 30.04.2025, zum 30.04.2026 und zum 30.04.2027 zur Bestimmung des Qualitätselements Strom für die Kalenderjahre 2024 bis 2028 nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-23/001-A)**

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV, 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG erlassen.

Der Übermittlung der Daten ist der im Internet bereitgestellte Erhebungsbogen (Anlage 1 der Festlegung) zu Grunde zu legen.

Die Festlegung nebst Anlage wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>; unter den Menüpunkten: Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles) veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-23/001-A

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV, 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Stefan Albrecht  
und den Beisitzer Bernd Petermann

am 01.03.2023 beschlossen:

1. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und die für die vierte Regulatorperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, wird aufgegeben, die zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit erforderlichen Daten bis spätestens zum 02.05.2023, zum 30.04.2024, zum 30.04.2025, zum 30.04.2026 und zum 30.04.2027 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
2. Dies umfasst Daten für die Bestimmung der Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung von Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) und Daten zur Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze.



3. Dabei sind die Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 (Erhebungsbogen) vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen zu übermitteln. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: [www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell](http://www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell))
4. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
  - a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten xlsx-Datei (Anlage 1) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: [www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell](http://www.bundesnetzagentur.de/bk8aktuell))
  - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die darin aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
  - c) Maßgeblich zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit sind für die Datenübermittlung die Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre. Es sind jeweils die Daten des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres neu zu übermitteln. Die Daten des vorletzten sowie des vorvorletzten Kalenderjahres werden, soweit diese der Bundesnetzagentur vorliegen, im Erhebungsbogen vorausgefüllt und dem jeweiligen Netzbetreiber über das Energiedatenportal jährlich zur Verfügung gestellt.
  - d) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedatenportal unter dem Verfahren „Qualitätsregulierung Strom Netzzuverlässigkeit“ der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedatenportal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Fachthemen → Elektrizität und Gas → Monitoringberichte → Energiedatenportal → Verschlüsselungsprogramm eCrypt) verschlüsselt werden.



## Gründe

### I.

- 1 Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 18.01.2023 und im Amtsblatt 2/2023 vom 25.01.2023 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
- 2 Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ARegV über die Ausgestaltung und den Beginn der Anwendung des Qualitätselements.
- 3 Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Qualitätselementen. Weiterhin werden die im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellten Gutachten „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der Consentec GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited, vom 20.10.2010, „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ der Consentec GmbH vom 22.02.2017 sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 berücksichtigt. Die aufgeführten Gutachten sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht und über den Pfad: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Erlösobergrenzen → Qualitätselement abrufbar.
- 4 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde bis zum 10.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Festlegungstextes gegeben. Bis zum Ablauf der Frist sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte:
- 5 In den Stellungnahmen wurde gefordert, die Frist zur Abgabe der Daten zum Qualitätselement einen Monat zu verlängern. Gleichzeitig sei der Bericht nach § 52 EnWG der BNetzA vorzulegen. Zudem seien für das vollständige Befüllen des Erhebungsbogens Daten von Dritten erforderlich, die häufig erst nach dem, 30. April des Folgejahres vorlägen. Neben der Verschiebung der Frist sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass nachträgliche Datenmel-



dungen und -korrekturen möglich seien. Insbesondere die Meldung der Daten je Netz-/Umspannebene zum Ausgangsniveau der 4. Regulierungsperiode und zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten lägen nicht in allen Fällen zur jährlichen Abgabefrist vor.

- 6 Es wurde begrüßt, dass Netzbetreiber nur die Daten des letzten Kalenderjahres zu übermitteln hätten und ansonsten bereits eingereichte Daten der Vorjahre genutzt würden. Das Heranziehen des unveränderten Ausgangsniveaus vernachlässige jedoch die Auswirkung von Netzübergängen und könne deswegen zu Vor- und Nachteilen für einzelne Netzbetreiber in Bezug auf die Kappungsgrenze führen. Es wäre daher sinnvoller, die jährlich angepasste Erlösobergrenze heranzuziehen.
- 7 In den Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass es unklar sei, ob die im Entwurf des Erhebungsbogens enthaltenen Parameter notwendig und ausreichend seien. Es sei noch keine Konsultation und Festlegung der Methodik für die vierte Regulierungsperiode erfolgt, für eine angepasste Methodik könnte ein anderer Datensatz erforderlich sein. Es wurde befürchtet, dass mit der Festlegung zur Datenerhebung eine Vorfestlegung hinsichtlich der Methodik erfolge. Dies sei auch vor dem Hintergrund, dass die Festlegung der Datenerhebung und der Methodik nun voraussichtlich für 5 Jahre gelten werde, misslich. Bei der notwendigen empirischen Analyse seien auch vermeintlich endogene Strukturparameter einzubeziehen, wenn diese die Aussagekraft und Belastbarkeit der Referenzfunktion verbessern könnten. Außerdem sei eine eindeutige Zuordnung hinsichtlich der Exogenität so nicht möglich. In den Stellungnahmen wurde auch vorgeschlagen, plausibilisierte und quitierte Daten aus der Datenerhebung für den Effizienzvergleich (aus dem Basisjahr 2021) heranzuziehen, sowie auf die jährlichen Veröffentlichungen nach § 23c EnWG zurück zu greifen.
- 8 Der Erhebungsbogen beinhaltet einen neuen Parameter unter Punkt 5.3, „Anschluss an geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG MS“. Analog zur Definition Nr. 15 (Anlage V1) im Rahmen des Effizienzvergleichs Strom sollte der Parameter unter dem Punkt 5.3.1 inkludiert sein.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.



## II.

- 10 Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

### **1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

- 11 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

#### **1.1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

- 12 Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.



## 1.2. Reichweite der Entscheidung

- 13 Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

## 1.3. Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

- 14 Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 15 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programme, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).
- 16 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.



#### 1.4. Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

- 17 Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

#### 1.5. Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

- 18 Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.
- 19 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch





durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

#### **1.5.1. Belastung Einzelner verboten**

- 20 Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).
- 21 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

#### **1.5.2. Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts**



- 22 Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 23 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingte. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

### 1.5.3. Interessenabwägung

- 24 Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).
- 25 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netz-



betreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

- 26 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

## 2. Zuständigkeit

- 27 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben, deren Kombination, Gewichtung oder monetären Bewertung zurückzugreifen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## 3. Ermächtigungsgrundlage

- 28 Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösobergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben. Darüber hinaus erfolgt die Festlegung zur Datenerhebung auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach ist die Bundesnetzagentur für das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements zur Auskunft berechtigt. Die Festlegung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21a EnWG i.V.m. §§ 18 ff. ARegV erforderlich. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder



vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG darstellen.

#### 4. Adressatenkreis

- 29 Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im vereinfachten Verfahren somit unverhältnismäßig belasten und dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode erhalten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- 30 Auf Betreiber geschlossener Verteilernetze sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 21a EnWG erlassenen Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nach § 110 Abs. 1 EnWG nicht anzuwenden. Aus diesem Grund sind zu geschlossenen Verteilernetzen keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- 31 Die übrigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die sich bundesweit im Regelverfahren in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden oder in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befinden, haben ihre Daten fristgemäß an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da diese nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt.

#### 5. Netzübergänge

- 32 Die Daten zu den Kennzahlenwerten und zu den Strukturgrößen sind für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres, anzugeben. Die Daten haben somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netz abzubilden. Der Gleichlauf der Kennzahlenwerte und der Strukturgrößen ist damit sichergestellt. Eine gesonderte Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.
- 33 Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine arithmetische und ungewichtete Mittelung über die im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich festgestellten und dem Netz zuzuordnenden Kennzahlenwerte sowie der Strukturparameter zur Bestimmung des Qualitätselementes erfolgt.
- 34 Eine rückwirkende Abbildung des vorhandenen Netzgebiets zum Zeitpunkt der Datenübermittlung entfällt. Dies mindert den Erhebungsaufwand bei den Netzbetreibern.



- 35 Führt ein Netzübergang nach dem 31.12. des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zu einer Neugründung eines Netzbetriebes, so erfolgt für diesen neugegründeten Netzbetrieb keine Bestimmung eines Qualitätselements. Für Netzübergänge können die bestimmten Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen bzw. Anteile davon im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV übertragen werden.
- 36 Bei der Angabe des Ausgangsniveaus und der Aufteilung auf die einzelnen Spannungsebenen, die grundsätzlich einmalig erfolgt, bleiben spätere Netzübergänge zunächst unberücksichtigt. Es ist den beteiligten Netzbetreibern aber unbenommen, die ursprünglich vorgenommenen Angaben nach dem Übergang des Netzes durch Abgabe eines neuen Erhebungsbogens unter Benennung des Netzübergangs zu korrigieren. Dieser Mehraufwand für das Jahr 2023 ist hinnehmbar. Durch die Abfrage des Ausgangsniveaus anstelle der jährlichen Erlösobergrenze inkl. der Aufteilungen auf die Spannungsebenen werden den Netzbetreibern zusätzliche Datenabfragen erspart.

#### **6. Zeitpunkt der Datenübermittlung**

- 37 In der Festlegung wird für das Jahr 2023 eine Übermittlung der Daten bis spätestens zum 02.05.2023 und für die Jahre 2024 bis 2027 eine jährliche Übermittlung der Daten bis zum 30.04. bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselements operativ umsetzen zu können.
- 38 Eine Aufbereitung der im Rahmen des Qualitätselementes abgefragten Daten ist den Netzbetreibern bereits im Vorfeld der Datenabfrage möglich. Die Netzbetreiber kennen aus den vorherigen Datenerhebungen zum Qualitätselement den zeitlichen Ablauf und können sich darauf einstellen. Es ist zudem möglich die aggregierten Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen beizubringen, zumal der Zeitpunkt der Datenübermittlung der Datensätze zu den Versorgungsunterbrechungen zum Qualitätselement dem Zeitpunkt der Datenabgabe nach § 52 EnWG entspricht. Es dürften sich keine Abweichungen in diesen inhaltsgleichen Daten ergeben. Die Beschlusskammer stellt zudem sicher, dass etwaige Korrekturen der Daten nach § 52 EnWG auch bei dem Datensatz zum Qualitätselement Berücksichtigung finden.
- 39 Die Netzbetreiber müssen überdies gemäß § 23c Abs. 1 Nr. 6 EnWG bereits zum 1. April eines Kalenderjahres die versorgte Fläche und gemäß § 23c Abs. 3 Nr. 1 EnWG unverzüglich die Jahreshöchstlast veröffentlichen. Die Anordnung der Fristen ist im Übrigen auch erforderlich, um eine fristgerechte Festlegung der individuellen Qualitätselemente möglichst zu gewährleisten. Die Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt würde dazu führen, dass die Festlegung der individuellen Qualitätselemente mit einem angemessenen Vorlauf zu dem für die



Entgeltbildung relevanten Zeitpunkt bereits im Vorhinein in Frage gestellt wäre. Erst durch die Anordnung der Frist wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, die Datenübermittlungsverpflichtung gegebenenfalls nach § 94 EnWG durchzusetzen.

- 40 Nachmeldungen und Korrekturen zum Datum des Ausgangsniveaus sind möglich, sofern das Ausgangsniveau zum Fristablauf der Datenabgabe noch nicht festgelegt wurde.

## 7. Datenumfang

- 41 Der zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse der Gutachten zur „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösbergrenze“, „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“. Weiterhin werden die Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren zur Qualitätsregulierung berücksichtigt.
- 42 Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs. 1 ARegV u. a. die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung und die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung. Für die Bestimmung der Netzzuverlässigkeit der Elektrizitätsverteilernetze wird die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.
- 43 Die Bestimmung des Qualitätselements knüpft an die Vorgaben der Allgemeinverfügung nach § 52 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Daten zu den Versorgungsunterbrechungen an. Die Allgemeinverfügung ist einsehbar über die Homepage der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Versorgungssicherheit → Versorgungsunterbrechungen. Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber haben die Daten zur Ermittlung der Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) – oder der jeweils aktuell geltenden Festlegung nach § 52 EnWG zur Meldepflicht bei Versorgungsstörungen – und den Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die hier übermittelten Daten von den gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, sind diese Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.



- 44 Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az. 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen waren, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von weniger oder gleich 3 Minuten erfolgt nicht.
- 45 Die Berücksichtigung von Kennzahlenwerten für die Netzzuverlässigkeit umfasst jeweils drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre arithmetisch und ungewichtet gemittelt werden. Mit Stand jeweils zum 31.12. der Kalenderjahre 2022 bis 2026 sind die zu erhebenden Daten zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur wird jedem Netzbetreiber den aktuellen Erhebungsbogen über das Energiedatenportal zur Verfügung stellen, in welchem die Daten des vorletzten und des vorvorletzten Kalenderjahres, die der Bundesnetzagentur bereits aus den dann vorherigen Qualitätselementverfahren vorliegen, vorausgefüllt sind. Fehlende Angaben sind durch den betroffenen Netzbetreiber zu ergänzen.
- 46 Das Befüllen der Erhebungsbögen mit vorliegenden Daten durch die Bundesnetzagentur erfolgt unabhängig davon, ob diese Daten bei den weiteren Berechnungsschritten im Verwaltungsverfahren herangezogen werden. In jedem Fall sind die Daten vom Netzbetreiber zu überprüfen.
- 47 Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“ (Ausgangsgutachten) der Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited verschiedene Strukturgrößen hinsichtlich ihrer Eignung zur Beschreibung gebietsstruktureller Unterschiede analysiert.
- 48 Nach dem „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 ist in der Mittelspannungsebene die Lastdichte als Strukturparameter weiterhin am besten geeignet, gebietsstrukturelle Unterschiede beim Qualitätselement abzubilden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes (2020), S. 46 bzw. 95 f.





- 49 In der Niederspannung konnte von dem Beraterkonsortium erneut kein Zusammenhang festgestellt werden, der die Berücksichtigung eines gebietsstrukturellen Unterschiedes rechtfertigen würde.<sup>2</sup>
- 50 Unter der Lastdichte eines Jahres wird der Quotient aus der zeitgleichen Jahres-höchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden.
- 51 Die Beschlusskammer hat einen Erhebungsbogen konsultiert, der ein nach ihrer Auffassung und im Lichte der o.g. Erfahrungen und Gutachten erforderliches und ausreichendes Maß an Strukturdaten enthalten hat. Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass kein Parameter besser geeignet sein wird als die Lastdichte um die strukturellen Besonderheiten abzubilden. Einzig der Parameter „Anschlusspunkte Mittelspannung“ wurde vorsorglich aufgrund der Stellungnahmen in die Abfrage mitaufgenommen. Der Parameter „Stromkreislänge“ wird weiterhin aufgrund seiner Endogenität weiterhin verworfen. Endogene Parameter sind nicht bei der Bestimmung des Qualitätselements zu berücksichtigen, zumal das Gutachten vom 10.01.2020 die Berücksichtigung endogener Parameter – wie Stromkreislängen oder Verkabelungsgrade – in Bestätigung der vorhergehenden Analysen erneut verworfen hat. Unter den Prämissen der Gutachten und den in den letzten Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes gesammelten Erfahrungen, hat sich die Beschlusskammer entschieden das gewählte Maß an Strukturdaten auch nach Eingang der Stellungnahmen nicht wesentlich zu erhöhen. Auch ein Hinzuziehen der Daten auf dem Effizienzvergleich hält die Beschlusskammer nicht für zielführend. Die Daten beziehen sich allein auf das Jahr 2021 und sind damit nicht vergleichbar mit der Datenbasis für das Qualitätselement. Es ist davon auszugehen, dass sich die Daten im Zeitverlauf verändern. Somit geben die Daten auch keinen wesentlichen Mehrwert.
- 52 Die Auswahl zu erhebender Strukturgrößen dient der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse und der Beschränkung des Erfassungs- und Plausibilisierungsaufwands.
- 53 Mit Stand jeweils zum 31.12. werden vor diesem Hintergrund Daten zu folgenden Strukturgrößen erhoben:
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast,
  - Geografische Fläche (der Netzausdehnung),
  - Anzahl der Letztverbraucher,

---

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 61 bzw. S. 124 ff.





- Installierte Bemessungsscheinleistung der Ortnetz- und der Letztverbrauchertransformatoren,
  - Anzahl der Anschlusspunkte.
- 54 Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und dem individuellen Kennzahlenwert der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der am eigenen Netz angeschlossenen Letztverbrauchern und mit dem Monetarisierungsfaktor ( $m$ ) zu multiplizieren. Entscheidungen zu den geeigneten Referenzwerte und deren Bestimmung erfolgt erst nach der Plausibilisierung und der Analyse der Daten und kann somit nicht Gegenstand dieser Festlegung sein.
- 55 Dabei sind sowohl die Daten zur Bestimmung der Kennzahlenwerte als auch die Daten zur Bestimmung der Kennzahlvorgaben des jeweils letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zu erheben. Die Bereitstellung der Daten aus dem vorletzten und dem vorvorletzten Kalenderjahr vorab durch seitens der Bundesnetzagentur befüllte Erhebungsbögen dient lediglich der Vereinfachung bei der Datenerhebung und der Entlastung von betroffenen Netzbetreibern.
- 56 Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist weiterhin kein Qualitätselement vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.
- 57 Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden und zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:
- Aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen
  - Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen
  - Geografische Fläche (der Netzausdehnung)
  - Anzahl der Anzahl der Anschlusspunkte
  - Anzahl der Letztverbraucher
  - Festgelegtes Ausgangsniveau der vierten Regulierungsperiode, die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.
- 58 Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52



EnWG werden einzelne Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben. Demgegenüber werden im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zur Netzzuverlässigkeit und weitere Strukturdaten sowie erstmals die Anteile der Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau abgefragt. Die Abfrage der Anteile der Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau ersetzt die Abfrage der Anteile der Netz- und Umspannebenen an der Erlösobergrenze. Die Abfrage erfolgt damit in den weiteren Jahren der vierten Regulierungsperiode nicht jährlich neu. Die Umstellung der Abfrage stellt damit eine Erleichterung für die Netzbetreiber dar.

- 59 Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z. B. Strukturdaten, Anteile der Netz- und Umspannebenen an dem Ausgangsniveau etc.). Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Durchführung von Plausibilitätskontrollen.
- 60 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sollte sich bei der Durchführung der Datenanalyse herausstellen, dass für die sachgerechte Ermittlung der Qualitätselemente weitere Daten erforderlich sind, so behält sich die Beschlusskammer vor, diese weiteren Daten bei den Netzbetreibern abzufragen.
- 61 Angaben, die nicht vorliegen oder nicht ermittelt werden können, sind durch den Netzbetreiber ausnahmsweise zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Sollten Angaben berechnet oder geschätzt worden sein, so ist dies der Bundesnetzagentur gegenüber anzuzeigen. Die Verfahren zur Ermittlung dieser Angaben sind zu dokumentieren.
- 62 Die Beschlusskammer stellt mit dieser Festlegung den Erhebungsbogen für die erste Datenabfrage zur Verfügung. Dieser beinhaltet die Abfrage der Kalenderjahre 2020 bis 2022. Eine aktuelle Fassung des Erhebungsbogens mit angepassten Kalenderjahren wird jährlich auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

## **8. Einheitliche Datengrundlage**

- 63 Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlenwerten bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösobergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.



- 64 Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlen- und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom.
- 65 Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage und Plausibilisierung sind die Netzbetreiber gehalten, entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- 66 Wird eine Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass höhere Gewalt zugeordnet, ist dies näher zu erläutern. Hierzu hat die Bundesnetzagentur ihre „Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt“ überarbeitet und veröffentlicht. Die Hinweise sind über die Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement.
- 67 Der Netzbetreiber hat die Zuordnungen zum Störungsanlass höhere Gewalt nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen. Ist dies im Zusammenhang mit den Meldepflichten bei Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG nicht bereits erfolgt, so hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, dies im Rahmen der vorliegenden Datenabfrage nachzuholen.
- 68 Bei der Bestimmung des Qualitätselementes ist grundsätzlich jede Versorgungsunterbrechung zu berücksichtigen, da diese zu einer schlechteren Versorgungsqualität führt und für Verbraucher mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Angaben und Erläuterungen zur höheren Gewalt sind daher im Einzelnen hinsichtlich ihrer Plausibilität im Rahmen des weiteren Verfahrens eingehend zu überprüfen. Die abschließende Entscheidung darüber, welche Versorgungsstörung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes höhere Gewalt darstellt, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.
- 69 Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Festlegung der individuellen Qualitätselemente wird die Bundesnetzagentur den beteiligten Netzbetreibern nach Abschluss der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.



- 70 Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.
- 71 Der Erhebungsbogen (Anlage 1 zu dieser Festlegung) ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung hinsichtlich der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlen- und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedatenportal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Überweisungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.
- 72 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösobergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.
- 73 Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt. Vor



diesem Hintergrund erweist sich die hieraus bei den Unternehmen entstehende Belastung durch den festgelegten Datenumfang als angemessen.

### **9. Bekanntmachung der Entscheidung**

- 74 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



### Rechtsmittelbelehrung

- 75 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.
- 76 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 77 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann



## Mitteilung Nr. 36/2023

**Konsultation der Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-22/612, „MARGIT 2024“)**

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

**Konsultation der Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren**

Die Bundesnetzagentur hat die Konsultation eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingeleitet. Die Konsultationsfrist endet am 15.03.2023.

Die Einleitung der Konsultation des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 05/2023 vom 08.03.2023 und im Internet veröffentlicht.

Weitere Informationen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Aktuelles“ abgerufen werden.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

BK9-22/612

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Auspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2024 („MARGIT 2024“)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Beisitzerin als Vorsitzende

Dr. Ulrike Schimmel,

den Beisitzer

und den Beisitzer

am tt.mm.2023 beschlossen:





1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind wirksam vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.
2. Bei der Umrechnung von Jahres-Standardkapazitätsprodukten in Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte ist an allen Kopplungspunkten ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tages-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monats-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartals-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,1.
3. Ein Abschlag an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, ist nicht anzuwenden.
4. Ein Abschlag an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen ist ausschließlich für Jahres- und Quartals-Kapazitätsprodukte in Höhe von 40 Prozent anzuwenden.
5. Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten sind zu berechnen, indem die gemäß Art. 14, 15 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Festlegung BK9-19/610 („REGENT 2021“) berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe des an dem jeweiligen Kopplungspunkt für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt gemäß der Anlage I anzuwendenden prozentualen Ex-ante-Abschlags multipliziert werden.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



## Gründe

### I.

- 1 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Höhe eines etwaigen Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, und der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 20/2022 vom 19.10.2022 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 3 Der deutsch- sowie der englischsprachige Beschlussentwurf wurden am tt.mm.2022 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur Konsultation veröffentlicht. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die Konsultation gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bis zum tt.mm.2023 läuft. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.
- 4 Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung sowie die Konsultationen ersetzt.
- 5 Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zieht die nationale Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung die Stellungnahmen der nationalen Regulierungsbehörden der direkt mit dem jeweiligen Mitgliedstaat verbundenen Mitgliedstaaten in Betracht. Mit Schreiben vom tt.mm.jjjj wurden die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedsstaaten über den Beginn der Konsultation informiert. Am tt.mm.jjjj wurden die Konsultationsunterlagen an die Agentur im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (hiernach „ACER“) übermittelt.
- 6 Die Bundesnetzagentur hat am 07.10.2022 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG am tt.mm.jjjj Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG am tt.mm.jjjj ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben..
- 7 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am tt.mm.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 8 Es sind xx Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. Diese wurden in der jeweiligen um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Wesentlichen wurde vorgetragen:



- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.



## II.

- 10 Mit dieser Festlegung erlässt die Bundesnetzagentur gemäß Art. 41 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu allen in Art. 28 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkten.
- 11 Die vorgenommene Entscheidung fällt gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 12 Die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 beziehen sich ausweislich Art. 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auf Kopplungspunkte, also Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte der Fernleitungsnetzbetreiber (Vgl. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459). Die Regulierungsbehörde kann gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, dass die Regelungen des Kapitels III auch an Ein- und/oder Ausspeisepunkten von Fernleitungsnetzbetreibern mit Drittländern anzuwenden ist. Mit Festlegung vom 14.08.2015 (BK7-15/001 – „KARLA Gas 1.1“) hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur beschlossen, dass die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung ab dem 01.11.2015 auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten. Daher bezieht sich die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auch auf diese Punkte.

### 1. Geltungszeitraum

- 13 Die Vorgaben sind gemäß der Tenorziffer zu 1. ab dem 01.01.2024 umzusetzen und somit im Rahmen der Veröffentlichung nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/460 zu berücksichtigen. Nach Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gelten die Kapitel II, III und IV der Verordnung ab dem 31. Mai 2019, wovon auch Art. 13 bis 16 der Verordnung umfasst sind, die zum Kapitel III gehören und Grundlage dieser Entscheidung sind. Dementsprechend hatten die Fernleitungsnetzbetreiber die begründete Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erstmals im Hinblick auf das Entgeltjahr 2020 und somit ab dem 01.01.2020 umzusetzen. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden die Konsultationen ab dem Datum der Entscheidung in jeder Entgeltperiode durchgeführt. Nach jeder Konsultation erlässt und veröffentlicht die nationale Regulierungsbehörde im Einklang mit Art. 32 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Aspekten. Unter Entgeltperiode ist gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 der Zeitraum zu verstehen, in dem ein



Referenzpreis einer bestimmten Höhe anwendbar ist und der mindestens ein Jahr und höchstens eine Regulierungsperiode umfasst. Da der Referenzpreis in der bestimmten Höhe jeweils für ein Kalenderjahr gilt, handelt es sich beim hier vorliegenden Zeitraum ebenfalls um das Kalenderjahr. Somit erlässt und veröffentlicht die Beschlusskammer jährlich eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Aspekten, die jeweils für ein Kalenderjahr wirksam ist. Aus diesem Grund endet die Wirksamkeit der vorliegenden Entscheidung mit dem Ende des Kalenderjahres 2024.

## 2. Allgemeines

- 14 Bei dieser Entscheidung hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, der nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eigenständig neben anderen nach dieser Verordnung in Vollzug stehenden oder noch zu erlassenden Festlegungen zu konsultieren und zu erlassen ist. Die Eigenständigkeit kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass Entscheidungen nach Art. 26 i.V.m. Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 spätestens alle fünf Jahre zu treffen sind, während Entscheidungen nach Art. 28 in jeder Entgeltperiode erfolgen müssen.

## 3. Höhe der Multiplikatoren

- 15 Die Entscheidung gemäß Ziffer 1 des Tenors zur Höhe der Multiplikatoren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.
- 16 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet. Hinsichtlich der Umrechnung der Entgelte für Jahres-Standardkapazitätsprodukte in Entgelte für unterjährige Standardkapazitätsprodukte gibt Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 Bereiche vor, innerhalb derer die Multiplikatoren liegen müssen.
- 17 Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Multiplikatoren liegen innerhalb der vorgegebenen Bereiche. Bei Quartals-Standardkapazitätsprodukten sowie bei Monats-Standardkapazitätsprodukten darf der Multiplikator gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 den Wert 1 nicht unter- und den Wert 1,5 nicht überschreiten. Der festgelegte Multiplikator für Quartals-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,1 sowie der festgelegte Multiplikator für Monats-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,25 liegen innerhalb dieses Bereichs. Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 darf der Multiplikator für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie für untertägige Standardkapazitätsprodukte den Wert 1



grundsätzlich nicht unterschreiten und den Wert 3 grundsätzlich nicht überschreiten. Dies ist bei den gewählten Multiplikatoren in Höhe von 1,4 für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie in Höhe von 2,0 für untertägige Standardkapazitätsprodukte der Fall.

- 18 Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Standardkapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Jahreskapazitätsprodukt ein Quartals- oder Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Nachberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen, bei denen sich das ursprüngliche Kapazitätsprodukt ändert; insbesondere durch die Rückgabe von Kapazitäten, die erneute Primärvermarktung (durch Fernleitungsnetzbetreiber) eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Rückgabe, der Kündigung oder dem Kapazitätsentzug neu angeboten bzw. gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Die Vorgaben bei Änderungen oder bei Kapazitätsentzug gelten ebenfalls für Neuprodukte.
- 19 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Sekundärvermarktung, also in Form der Nutzungsüberlassung oder Nutzungsübertragung durch Transportkunden auf Dritte, von den Regelungen des vorangegangenen Absatzes nicht erfasst wird und auch kein Regelungsgegenstand dieser Festlegung ist. Wird anstatt dieser Sekundärvermarktung allerdings eine Rückgabe von Kapazitäten an den Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführt, so gelten wiederum die Ausführungen der vorigen Randnummer.
- 20 Bei ihrer Entscheidung bezüglich der Höhe der Multiplikatoren hat die Beschlusskammer gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:
- 21 Die gewählten Multiplikatoren dienen der Ausgewogenheit zwischen der Förderung des kurzfristigen Gashandels und dem Setzen langfristiger Signale für effiziente Investitionen in das Fernleitungsnetz. Bereits mit Festlegung vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608, im Folgenden: BEATE) hat die Beschlusskammer mit Wirkung ab dem 01.01.2016 Multiplikatoren an allen Ein- und Ausspeisepunkten eingeführt, an denen Kapazitätsentgelte ausgewiesen werden. Diese wurden für die Kopplungspunkte erstmals für das Kalenderjahr 2020 auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 festgelegt. Die mit diesem Beschluss festgelegten Multiplikatoren für Tages-, Monats- und Quartalsprodukte entsprechen der Höhe nach den für die Jahre 2016 bis 2023 festgelegten Multiplikatoren; der Multiplikator für untertägige Standardkapazitätsprodukte in



- Höhe von 2,0 wurde erstmals mit dem Beschluss BK9-18/612 („MARGIT“) für das Jahr 2020 festgelegt und entspricht seitdem der genannten Höhe von 2,0. Es hat sich seit Einführung der Multiplikatoren im Jahr 2016 gezeigt, dass diese die Liquidität im Kurzfristhandel nicht gefährden, denn Tagesbuchungen wurden in der Folge weder in nennenswertem Umfang durch langfristige Buchungen substituiert noch schlicht nicht mehr vorgenommen. Die Einführung von Multiplikatoren hat insofern in der Vergangenheit nicht zu einer Verringerung von Handelsaktivitäten geführt. Es sind keine Einflüsse ersichtlich, dass sich dies zukünftig ändern könnte. Gleichzeitig führen die Multiplikatoren zu einer moderaten Preissteigerung gegenüber dem Referenzpreis, so dass Signale, an welcher Stelle des Netzes bspw. aufgrund von Engpässen sachgerechterweise investiert werden sollte, nicht verzerrt werden.
- 22 Die Einführung der gewählten Multiplikatoren hat überdies keinen Einfluss darauf, inwieweit die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die Referenz- bzw. Reservepreise gedeckt werden. Insbesondere hat die Beschlusskammer mit der Festlegung „REGENT 2021“ (BK9-19/610) Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt mit dem Ziel, die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können.
- 23 Die festgelegten Multiplikatoren erhöhen die Verursachungsgerechtigkeit der Reservepreise, da sie eine laufzeitbedingte Quersubventionierung zwischen Kundengruppen reduzieren. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren soll. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen. Diese Kosten sollen nicht durch andere Nutzergruppen subventioniert werden. Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich schwankender Kapazitätsprodukte verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer Leerstandskosten. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturell zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – eben untertäglich oder tages-, monats- oder quartalsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer in einer beliebigen Stunde oder an bzw. in einem beliebigen Tag, Monat oder Quartal eines Jahres feste Kapazitäten mit einer bestimmten Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für ein Quartal, einen Monat, einen einzelnen Tag oder auch untertäglich nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres



zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für sämtliche unterjährigen Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden.

- 24 Durch die festgelegten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass Leerstandskosten des Gasnetzes weitgehend verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Denn diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, partizipieren durch das mittels Multiplikator erhöhte Netzentgelt auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer verhindert werden, dass die Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten dem Entgelt für die Jahreskapazität entspricht. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat.
- 25 Die Vorgabe der unterschiedlichen Multiplikatorwerte ist sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine Binnendifferenzierung erfolgt, durch welche die unterschiedlichen Auswirkungen, die die einzelnen Produkte jeweils auf die Leerstandskosten haben, angemessen widerspiegelt werden. Die insoweit zum Ausdruck kommende Rangfolge „Multiplikator für das untertägige Kapazitätsprodukt ist höher als der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Quartalskapazitätsprodukt“ ist damit zu begründen, dass die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume sind, in denen keine Kapazitäten gebucht werden, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten in Abhängigkeit von der Buchungsdauer. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturell buchen, wenn sie insgesamt kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, so dass der Multiplikator – der in der Anordnung zu Ziffer 2 vorgegebenen Rangfolge entsprechend – umso höher ausfallen muss, je kürzer die Kapazitätsbuchungen ausfallen.
- 26 Durch die gewählten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Verursachungsbeiträgen hinreichend zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Multiplikator für untertägige Kapazitätsprodukte in Höhe von 2,0. Es ist insofern für die Beschlusskammer angezeigt, einen höheren Multiplikator als für Tageskapazitätsprodukte festzulegen, weil nach den dargestellten Grundsätzen die Leerstandskosten bei der Möglichkeit zur Buchung einer untertägigen Kapazität weiter steigen, nämlich in den Tageszeitraum hinein. Mit dem festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 trägt die Beschlusskammer der Tatsache





- Rechnung, dass untertägige Kapazitätsprodukte nicht oftmals eine Laufzeit von einem ganzen Tag oder – da sie stets für den Rest des Gastages gebucht werden – Laufzeiten nahe an einem ganzen Tag aufweisen und der festgelegte Multiplikator demnach auch einen deutlichen Abstand zum Tagesmultiplikator aufzuweisen hat. Durch den festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 wird der Sachverhalt aus Sicht der Beschlusskammer angemessen reflektiert. Ebenfalls ist eine hinreichende Differenzierung gegenüber einem Tagesmultiplikator geboten, da das für untertägige Kapazitätsprodukte zu zahlende Netzentgelt nach Art. 14 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nur anteilig, also nur im Umfang der noch verbleibenden gebuchten Stunden, ermittelt wird und insofern nur einem anteiligen Tagesentgelt entspricht.
- 27 Die Beschlusskammer geht nicht davon aus, dass durch die Multiplikatoren physische oder vertragliche Engpässe erweitert werden oder entstehen. Auch aus dem Buchungsverhalten sind keine Anzeichen dafür ableitbar, dass Multiplikatoren Auswirkungen auf Engpässe bei der Langfristvermarktung hätten. Im Übrigen stellt darüber hinaus die Reservierungsquote sicher, dass unterjährige Quartalskapazitäten in einem ausreichenden Umfang angeboten werden. Hinsichtlich des Angebots an Tageskapazitäten wirken sich zudem die Regelungen der Renominierungsbeschränkung positiv aus, so dass auch hier kein grundsätzlicher Mangel an Kapazitäten ersichtlich ist.
- 28 Die gewählten Multiplikatoren haben keine unzulässigen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse. Insbesondere liegt keine diskriminierende, weil überhöhte Beteiligung der entsprechenden Netznutzer, die auf grenzüberschreitende Gasflüsse angewiesen sind (also insbesondere Netznutzer, die systemübergreifende Buchungen durchführen) an den adressierten Leerstandskosten vor. Mit der Festlegung BK9-18/608 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE 2.0“) wurden identische Multiplikatoren für entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukte an anderen Punkten als Kopplungspunkten eingeführt. Die Verordnung (EU) 2017/460 legt an mehreren Stellen, so in Art. 5 bei der Bewertung der Kostenzuweisung, in Art. 7 lit. c und e bei der Bewertung der Referenzpreismethode und auch in Art. 28 Abs. 3 lit a Ziffer v bei der Bewertung von Multiplikatoren einen Fokus auf die Vermeidung einer etwaigen differenzierten (und damit potenziell diskriminierenden) Behandlung der systemübergreifenden und systeminternen Netznutzung. Eine solche differenzierte Vorgabe in Bezug auf Multiplikatoren erfolgt indes nicht, so dass bereits im Ansatz keine unzulässigen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse ersichtlich sind. Die Beschlusskammer erachtet es aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch nicht als angemessen, für grenzüberschreitende Gasflüsse geringere Multiplikatoren anzusetzen.

4. Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität (saisonale Faktoren)

29 Die Beschlusskammer hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe von saisonalen Faktoren gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. c. festzulegen. Daher kommen saisonale Faktoren bei der Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität nicht zur Anwendung.

30 Gemäß Art 14 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ergibt sich damit folgende Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität:

- Für Quartals-Standardkapazitätsprodukte, Monats-Standardkapazitätsprodukte und Tages-Standardkapazitätsprodukte wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 365) \times D$$

Dabei gilt:

$P_{st}$  ist der Reservepreis für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt;

M ist der Wert des Multiplikators für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt (Quartals-Standardkapazitätsprodukte: 1,1; Monats-Standardkapazitätsprodukte: 1,25, Tages-Standardkapazitätsprodukt:1,4)

T ist der Referenzpreis;

D ist die in Gastagen angegebene Laufzeit des jeweiligen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 365 in der Formel durch die Zahl 366 ersetzt.

- Für untertägige Standardkapazitätsprodukte wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 8760) \times H$$

Dabei gilt:

$P_{st}$  ist der Reservepreis für das untertägige Standardkapazitätsprodukt;

M ist der Wert des jeweiligen Multiplikators, also 2,0;

T ist der Referenzpreis;

H ist die in Stunden angegebene Laufzeit des untertägigen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 8760 in der Formel durch die Zahl 8784 ersetzt.

Dementsprechend hat ein Netzkunde bei der Buchung eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts lediglich die für den Rest des Gastages gebuchten Stunden inklusive des Multiplikators zu zahlen.



5. Abschläge gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

- 31 An Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, kann gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit ein Abschlag auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte angewandt werden.
- 32 Für die Festlegung derartiger Abschläge besteht jedoch derzeit kein Anlass. In Deutschland existieren zurzeit keine Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden. Nach dem Kenntnisstand der Beschlusskammer ist auch nicht mit einer Inbetriebnahme solcher Infrastrukturen in dem von dieser Festlegung betroffenen Jahr 2024 zu rechnen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Konsultation nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich stattfindet, bedarf es daher einer weiteren Erörterung der Vor- und Nachteile einer Einführung entsprechender Abschläge jedenfalls im Rahmen dieser Festlegung nicht.
- 33 Ebenso kann gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit ein Abschlag auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte angewandt werden.
- 34 Im Jahr 2023 ist am Standort Wilhelmshaven das erste LNG-Terminal in Deutschland in Betrieb gegangen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass durch dieses und weitere geplante LNG-Regasifizierungs-Terminals zusätzliche Quellen angeschlossen werden und somit die Diversität der bestehenden Erdgasquellen in Deutschland erhöht wird. Eine erhöhte Diversität der Energiequellen geht grundsätzlich mit einer Erhöhung der Versorgungssicherheit einher. Nach dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 kommt es hierbei auch nicht auf eine tatsächliche bzw. unmittelbare Erhöhung der Versorgungssicherheit an. Vielmehr muss der Abschlag lediglich „im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit“ festgelegt bzw. angewandt werden.
- 35 Bei der Betrachtung der Versorgungssicherheit spielt aus Sicht der Beschlusskammer neben der Errichtung von LNG-Regasifizierungs-Terminals auch die tatsächliche Auslastung der Terminals eine entscheidende Rolle. Nur wenn die Terminalanlagen kontinuierlich genutzt werden und insbesondere in den Wintermonaten hoch ausgelastet sind, erhöht sich faktisch die Versorgungssicherheit in Deutschland. Dann kann durch LNG ein wesentlicher Beitrag zu einer preisgünstigen Energieversorgung geleistet werden. Hingegen steht bei der nur punktuellen Auslastung von LNG-Terminals nicht das Interesse der generellen Versorgungssicherheit im Mittelpunkt, sondern hauptsächlich individuelle Unternehmensinteressen an hohen Marktpreisen.
- 36 Betrachtet man die aktuell gültigen Transportkosten im maßgeblichen Marktgebiet THE in Höhe von 0,69 €/MWh (Jahresbuchung) bzw. 0,96 €/MWh (Tagesbuchung) im Verhältnis zu den zukünftig erzielbaren Commodity-Preisen für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 zwischen rund 60 €/MWh (2025) und 80 €/MWh (2023 bzw. 2024) im Marktgebiet THE (Quelle: METANOPOLY,



- OTC-Preise), so spielen die tatsächlichen Transportkosten eine untergeordnete, marginale Rolle. Es ist kaum vorstellbar, dass – gemessen am Commodity-Preis – der geringe Transportkostenanteil für das langfristige Buchungsverhalten potenzieller Nutzer am LNG-Terminal ausschlaggebend sein soll.
- 37 Bei der Abwägung, ob und in welcher Höhe ein Netzentgelttrabatt an Einspeisepunkten von LNG-Anlagen festgelegt wird, waren ebenso die Auswirkungen auf die übrigen Buchungspunkte im Fernleitungsnetz zu beachten. Zu berücksichtigen ist, dass zusätzliche Kosten durch den Bau von LNG-Anbindungsleitungen entstehen und diese gemäß § 39f GasNZV zu 90% bei den Fernleitungsnetzbetreibern verbleiben. Sofern man einen Rabatt in Höhe von 100% festlegen würde, würden schon alleine wegen der zusätzlichen Kosten für die Anschlussleitungen und keiner Kostentragung durch Buchungen an LNG-Einspeisepunkten alleinig die übrigen Buchungspunkte die Mehrkosten tragen. Darüber hinaus fallen neben den Kosten für die Anschlussleitungen auch weitere Kosten für den notwendigen Netzausbau an, damit die potenziellen neuen LNG-Mengen auch auf fester (unterbrechungsfreier) Basis von der Einspeisung zum Letztverbraucher transportiert werden können.
- 38 Im Übrigen kann die Frage nach den konkreten Auswirkungen eines Rabatts auf die sonstigen Buchungspunkte auf Grund der vielen Unbekannten in der Rechnung nicht mit hinreichender Belastbarkeit beantwortet werden. Für die Bestimmung der REGENT-Briefmarke ist neben der Summe der erzielbaren Erlöse aller Fernleitungsnetzbetreiber die Buchungsprognose der entscheidende Faktor. Diese Buchungsprognose und damit auch die Höhe des REGENT-Tarifs 2024 hängt stark von der Einschätzung des kommenden Buchungsvolumens ab. Wie stark dieser Einfluss auf den endgültigen Tarif ist, hat sich bei der Berechnung des REGENT-Tarifs für das Jahr 2023 gezeigt. Die Schwierigkeit der Einschätzung des Buchungsverhaltens besteht nicht nur an den pipelinegebundenen Bestandsbuchungspunkten, sondern auch an den neuen LNG-Einspeisebuchungen. Insofern geht die Beschlusskammer nicht davon aus, dass ein Rabatt an Einspeisepunkten von LNG-Anlagen automatisch dazu führe, dass der Kostenblock allein durch die verbleibenden Ein- und Ausspeisepunkte zu tragen sei. Schließlich muss auch beachtet werden, dass auf Grund eines nicht vollständigen Rabatts durch Buchungen an Einspeisepunkten von LNG-Anlagen eine zusätzliche Kostentragung erfolgt.
- 39 Sinn und Zweck der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ist neben der Schaffung von harmonisierten Erdgasfernleitungsentgeltstrukturen auch die Versorgungssicherheit (Erwägungsgrund Nr. 1). Damit kann allerdings keine generelle Versorgungssicherheit über die gesamte Wertschöpfungskette gemeint sein. Denn dies würde bedeuten, dass wirtschaftlich nicht konkurrenzfähige neue LNG-Terminals nur durch die (indirekte) Subventionierung durch einen anderen – davon entflechtungsrechtlich zu trennenden – Bereich (Erdgastransport) realisiert werden können. Dies ist regulatorisch nicht vorgesehen. Sofern es für die Wirtschaftlichkeit von LNG-Terminals tatsächlich einer Subventionierung bedarf, ist diese auf andere Weise, z.B. durch

- eine staatliche Förderung oder Finanzierung aus Steuermitteln zu ermöglichen. Insofern spricht auch dieses Argument gegen eine Rabatthöhe von 100%.
- 40 Die vorgelagerte Wertschöpfungskette sieht bei LNG-Terminals anders aus als bei Pipelines. Beim LNG-Transport sind die Akteure nicht fix auf eine gebaute Route festgelegt, um Erdgas von A nach B zu transportieren. Es ist jederzeit, auch sehr kurzfristig möglich, LNG-Schiffe andere Häfen anlaufen zu lassen. Somit besteht anders als bei herkömmlichen Pipelinesystemen die Gefahr, dass auch bei geringen Erdgaseinspeisungen über die Pipelinesysteme und somit steigenden Marktpreisen physisch kein oder wenig LNG in ein Terminal in Deutschland gebracht wird. Sollte der Weltmarkt für LNG trotz steigender Preise in Deutschland oder Europa in anderen Regionen noch attraktiver sein, wird das LNG dorthin gebracht. In der zweiten Jahreshälfte 2021 lag beispielsweise der Marktpreis in Deutschland im Schnitt täglich über 90 € und somit um mehr als das Vierfache höher als z.B. im Jahr 2019. Ähnliches gilt für gesamt Nord-West-Europa. Trotzdem waren die LNG-Terminals in Nord-West-Europa in der zweiten Jahreshälfte 2021 im Durchschnitt nur zur Hälfte physikalisch ausgelastet. Das heißt, über einen Zeitraum von mehreren Monaten wurde – trotz vierfachem Preisniveau – LNG anstatt nach Europa, in andere Regionen geliefert. Somit trugen die LNG-Importe weniger zur Verringerung der Großhandelspreise in Nord-West-Europa bei als sie potenziell gekonnt hätten, wobei die über mehrere Monate bestehenden, hohen Großhandelspreise hier einen Indikator für die Lage der Versorgungssicherheit gebildet haben.
- 41 Für die Erhöhung der Versorgungssicherheit spielt neben der Existenz von Terminals die tatsächliche physische Auslastung der Terminals eine entscheidende Rolle. Nach Auffassung der Beschlusskammer kann ein Rabatt auf die Netzentgelte an LNG-Terminals deren Benutzungsstunden erhöhen. Kontinuierliche LNG-Lieferungen nach Deutschland würden sich zur Überzeugung der Beschlusskammer hierbei positiv auf das Ziel einer preisgünstigen Versorgung Deutschlands mit Erdgas auswirken. Zudem würden kontinuierliche und hohe LNG-Einspeisungen ins deutsche Fernleitungsnetz die Versorgungssicherheit, insbesondere in den Wintermonaten, erhöhen. Hiermit schafft die Beschlusskammer eine Regelung an Einspeisepunkten von LNG-Terminals ins Fernleitungsnetz, durch welche Kapazitätsbuchungen mit längeren Laufzeiten attraktiver ausgestaltet werden, und somit ein Anreiz besteht, kontinuierlich LNG nach Deutschland zu transportieren. Dem gegenüber geht die Beschlusskammer nicht davon aus, dass durch die unterlassene Rabattierung von Kapazitätsbuchungen mit kürzeren Laufzeiten die kontinuierliche LNG-Einspeisung ins deutsche Fernleitungsnetz verringert werde. Dies gilt nach Auffassung der Beschlusskammer auch bei der Buchung von kurzfristig freiwerdenden Terminalkapazitäten durch Dritte, die erst durch die Nichtnutzung der Primärkapazitätsinhaber auf dem Sekundärmarkt oder aufgrund des Use-it-or-lose-it-Prinzips (UIOLI) angeboten werden. Die Rabattierung von Kapazitätsbuchungen mit kürzerer Laufzeit würde bedeuten, dass der hier festgelegte Rabatt auf Kapazitätsbuchungen mit längeren Laufzeiten nicht ausreichend Anreize für eine kontinuierliche LNG-Einspeisung auf Basis



der langfristigen Buchungen darstellen würde. Ebenfalls erscheint es u.a. auch auf Grund der höheren Multiplikatoren unwahrscheinlich, dass auf Basis von fortlaufenden Kapazitätsbuchungen mit kürzerer Laufzeit gegenüber einer Kapazitätsbuchung mit längerer Laufzeit – unter sonst gleichen Marktbedingungen –nennenswert zusätzliche LNG-Mengen kontinuierlich ins deutsche Gasnetz eingespeist würden. Insofern werden dauerhaft weitere Quellen nur durch Anreize bei den Kapazitätsbuchungen mit längeren Laufzeiten erschlossen und die Versorgungssicherheit faktisch in Deutschland und auch für den europäischen Markt (Deutschland als Transitland) erhöht sowie ein Betrag zur preisgünstigen Energieversorgung geleistet.

- 42 Nach Auffassung der Beschlusskammer werden kleinere Marktteilnehmer durch die Einschränkung der Rabattierung auf Kapazitätsbuchungen mit längeren Laufzeiten nicht benachteiligt. Zum einen sind an LNG-Terminals Vereinbarungen unter den Nutzern des Terminals zum gegenseitigen Ausleihen von LNG-Mengen zum Zwecke einer gleichmäßigeren Regasifizierung üblich und werden oftmals bereits in den AGB der Terminalbetreiber festgelegt (z.B. Borrowing and Lending Prinzipien). Darüber hinaus werden langfristige Terminalkapazitäten nicht nur auf Basis von kurzfristigen Slots vermarktet, sondern es werden auch Vermarktungskonzepte für die Buchung ganzjähriger, anteiliger Terminalkapazitäten verfolgt. Letztere ermöglichen es, dass große wie kleinere Terminalkunden jeweils anteilig über das gesamte Jahr kontinuierlich LNG regasifizieren und ins Netz einspeisen können. Zum anderen besteht auch die Möglichkeit, dass der Terminalbetreiber die netzseitigen Kapazitäten langfristig, rabattiert bucht und die Kapazitäten für die Nutzung seinen Terminalkunden zur Verfügung stellt.
- 43 Das oben unter Randnummer 18f. zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung eines an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen rabattiert gebuchten Jahres- oder Quartals-Standardkapazitätsprodukts entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die mögliche Anwendung des Rabatts auf die Sachlage zum Zeitpunkt des Kapazitätsvertragsschlusses ankommt. Bei einer späteren nachträglichen (vertraglichen) Änderung bereits rabattiert gebuchter Kapazitäten (z.B. Kapazitätsüberlassungen auf dem Sekundärmarkt, teilweise Kapazitätsrückgabe etc.) entfällt nicht nachträglich der Rabatt (weder für die bereits genutzte Kapazität, noch für die Restlaufzeit der nicht zurückgegebenen Kapazität). Dieser bleibt unverändert bestehen. Für etwaige bei den Fernleitungsnetzbetreibern neu gebuchte Kapazitätsprodukte hat der Netznutzer indes das je nach Laufzeit rabattierte (Jahres- bzw. Quartalsprodukt) oder nicht rabattierte (Monats-, Tagesprodukt bzw. untertägige Produkt) Entgelt– ggf. zuzüglich eines Multiplikators oder anderer Rabatte – zu entrichten.
- 44 Aus den oben genannten Gründen legt die Beschlusskammer einen Abschlag auf das Standardkapazitätsentgelt an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit in Höhe von 40 Prozent fest. Dieser Abschlag gilt ausschließlich für Jahres- und Quartals-Standardkapazitätsprodukte.

45



- 46 Wie bereits in der Festlegung MARGIT 2023 (BK9-21/612) dargelegt, gibt es grundsätzlich viele theoretisch denkbare Herangehensweisen, die Höhe eines Einspeiserabatts zu bestimmen. Für die praktische Anwendung sind hinreichende Daten und Informationen jedoch in der Regel nicht vorhanden. Auch ist die Herleitung eines Rabatts nicht zwingend anhand einer mathematischen Formel vorzunehmen. Vielmehr kann sich ein Rabatt auch als Ergebnis einer Abwägungsentscheidung einstellen. Bei dieser behält die Beschlusskammer – soweit möglich – die Auswirkungen auf das gesamte Tarifsysteem und insbesondere den Import über Pipelinerouten im Blick:
- 47 Die punktuelle Vergangenheitsbetrachtung ist nicht – wie bereits in der Festlegung MARGIT 2023 (BK9-21/612) ausgeführt wurde – mit einem Mechanismus gleichzusetzen, der eine dynamische Anpassung des Rabatts zur Folge hätte. Der ursprünglich verwendete Mechanismus sollte nicht dauerhaft festgeschrieben werden.
- 48 Vielmehr gilt es in Deutschland im Hinblick auf den nationalen Verbrauch und den erheblichen Transit von Erdgas zu beachten, dass die für die Versorgungssicherheit essentiellen Pipeline-Einspeisungen aus anderen verlässlichen Quellen nicht über Gebühr durch den hier gewährten Rabatt belastet werden.
- 49 Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Gefahr einer Marktverzerrung durch eine Substitution anderer verlässlicher Pipeline-Bezugsquellen bei einem Rabatt in Höhe von 40 Prozent nicht gegeben. In diesem Zusammenhang muss unter anderem berücksichtigt werden, dass Bau und Nutzung von LNG-Infrastruktur mit höheren Kosten verbunden sind, als ein Gasbezug über bestehende Pipeline-Infrastruktur. Zudem trägt die gleichbleibende Rabatthöhe positiv zu einem verlässlichen und kontinuierlichen Regulierungssystem bei.
- 50 Mit der Anwendung des Einspeiserabatts ausschließlich auf Jahres- und Quartals-Standardkapazitätsprodukte sieht die Beschlusskammer weiterhin ein Level-Playing-Field aller verlässlichen Bezugsquellen als gegeben und setzt damit einen signifikanten Anreiz zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Deutschland.

#### 6. Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität

- 51 Die Entscheidung gemäß Ziffer 5 des Tenors zur Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.
- 52 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden sowohl bei Jahres- als auch bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet.





53 Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bestimmt, dass die Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität berechnet werden, indem die gemäß den Artikeln 14 oder 15 berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe eines prozentualen Ex-ante-Abschlags multipliziert werden. Alternativ hierzu kann die nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, einen Ex-post-Abschlag anzuwenden. Hiervon hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.

54 Der mit Tenor zu 5. festgelegte Ex-ante-Abschlag ( $D_{i_{ex-ante}}$ ) wurde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jedes Standardkapazitätsprodukt gesondert anhand folgender Formel bestimmt:

$$D_{i_{ex-ante}} = Pro \times A \times 100 \%$$

a. Faktor *Pro*

55 *Pro* ist hierbei der Faktor für die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung dieser Art von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität, der gemäß Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG und im Einklang mit Artikel 28 festgesetzt oder genehmigt wird.

56 Der Faktor *Pro* wird gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte je Art des angebotenen Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität berechnet. Die Beschlusskammer hat sich dazu entschieden, den Faktor *Pro* in einem ersten Schritt für jeden Kopplungspunkt anhand der vorgegebenen Formel separat zu bestimmen. Denn diese Betrachtungsweise sichert im höchstmöglichen Maße, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit, die von Punkt zu Punkt variieren kann, konkret in der Höhe von *Pro* abgebildet wird. In einem zweiten Schritt wird das punktspezifisch ermittelte *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein- sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem oder vergleichbaren Systemen je Gasqualität (L- bzw. H-Gas) vereinheitlicht. Hierzu wurde das gewichtete Mittel der für alle Kopplungspunkte in das jeweilige Ein- und Ausspeisesystem pro Standardkapazitätsprodukt ermittelten Faktoren *Pro* ermittelt. Die Vereinheitlichung des Faktors *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein- sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen ist davon geleitet, dass die betreffenden Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb der jeweiligen Gasqualität für den Netzkunden substituierbar sind. Zudem ist eine Vereinheitlichung der dortigen Entgelte in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 angelegt. Diese Vereinheitlichung wird grundsätzlich an allen Kopplungspunkten, welche das gleiche ausländische Ein-/Ausspeisesystem bzw. den gleichen ausländischen Drittstaat mit dem deutschen Marktgebiet verbindet, angewendet. Es wird jedoch eine Trennung zwischen H-Gas- und L-Gas-Kopplungspunkten vorgenommen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es ebenfalls sachgerecht,



zusätzlich zur Austrian Balancing Zone die Kopplungspunkte „Zone Kiefersfelden-Pfronten“ und „RC Lindau“ (ehemalige Bezeichnung „Vorarlberg“) zu österreichischen Netzen singular zu betrachten. Diese Kopplungspunkte verbinden das deutsche Marktgebiet mit physikalischen Netzinseln auf der österreichischen Seite, wodurch für den Transportkunden auf der deutschen Seite keine Substituierbarkeit zu den jeweils anderen Kopplungspunkten gegeben ist. Darüber hinaus werden an der polnisch-deutschen Grenze die Kopplungspunkte zu den Marktgebieten E-Gas Transmission System (GCP) (ehemalige Bezeichnung „Polish E-Gas Balancing Zone“) bzw. Transit Gas Pipeline System (TGPS) (ehemalige Bezeichnung „YAMAL (TGPS) Pipeline“) ebenfalls singular betrachtet, da auf polnischer Seite zwei getrennte Marktgebiete betrieben werden.

- 57 Bezüglich der Kopplungspunkte zwischen der Schweiz und Deutschland wurden – ausschließlich für die Ermittlung des Unterbrechungsrabatts – die drei Kopplungspunkte (RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach) zusammen betrachtet und in Anlage I als „Schweiz“ bezeichnet. Klarstellend wird betont, dass die gemeinsame Betrachtung ihre Wirkkraft nur im Rahmen dieser Festlegung entfaltet. Es wird also lediglich festgelegt, dass an den drei Schweizer Kopplungspunkten ein einheitlicher Rabatt für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte anzuwenden ist. Geregelt wird also nur die Entgeltbildung für unterbrechbare Kapazitätsprodukte. Andere Aspekte wie insbesondere die Buchbarkeit dieser einzelnen Punkte bleibt von den Regelungen dieser Festlegung unberührt.
- 58 Die Berechnung des Faktors *Pro* für die einzelnen Kopplungspunkte unterteilt nach Standardkapazitätsprodukt erfolgte gemäß Art. 16 Abs. 3 auf der Grundlage der prognostizierten Daten für die einzelnen Bestandteile der folgenden Formel:

$$Pro = \frac{N \times D_{int}}{D} \times \frac{CAP_{av.int}}{CAP}$$

Dabei gilt:

*N* ist hierbei die erwartete Anzahl der Unterbrechungen während der Zeitdauer *D*.

*D<sub>int</sub>* ist die durchschnittliche Dauer der erwarteten Unterbrechungen in Stunden.

*D* ist die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität in Stunden.

*CAP<sub>av.int</sub>* ist die erwartete durchschnittliche Menge der unterbrochenen Kapazität für jede Unterbrechung, soweit die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität betroffen ist. Bei der Bestimmung dieses Wertes fließt ein, dass zu erwarten ist, dass die untertägigen Kapazitäten vor den Tageskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Quartalskapazitäten und diese vor den Jahreskapazitäten unterbrochen werden. Denn gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 wird die Reihenfolge, in der Unterbrechungen vorgenommen werden, anhand des vertraglichen Zeitstempels der



jeweiligen Transportverträge für unterbrechbare Kapazität bestimmt. Aus Art. 9 i.V.m. Art. 11 bis Art. 15 sowie Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/459 ergibt sich, dass die Jahreskapazitäten zeitlich vor den Quartalskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Tageskapazitäten und diese vor den untertägigen Kapazitäten verauktioniert bzw. übernomminiert werden, so dass aufgrund der Unterbrechung entsprechend des Zeitstempels von einer Unterbrechung der Kapazitäten in zum Vertragsschluss umgekehrter Reihenfolge auszugehen ist.

*CAP* ist die Gesamtmenge der unterbrechbaren Kapazität für die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität.

Der nach der vorstehend genannten Formel ermittelte Abschlag wurde jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet.

- 59 Mit  $N$ ,  $D_{\text{int}}$  sowie  $CAP_{\text{av.int}}$  fließen Erwartungswerte in die Berechnung des Faktors Pro ein. Aus Sicht der Beschlusskammer lassen sich hinreichend verlässliche Prognosewerte nur bei der Untersuchung eines Zeitraums in der Vergangenheit ziehen. Auf Grundlage von Vergangenheitswerten kann indikativ geschlossen werden, wie wahrscheinlich eine Unterbrechung in der Zukunft sein wird. Dabei ist es nur wenig sachgerecht, einen Betrachtungszeitraum anzusetzen, der zu weit in die Vergangenheit ragt. Dies könnte zu Verzerrungen führen, wenn etwa weit in der Vergangenheit liegende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse an einem Anschlusspunkt (beispielsweise wegen Netzausbaus) auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in der Gegenwart auswirken würden. Auch aus Praktikabilitätsabwägungen ist ein zu langer Betrachtungszeitraum nicht heranzuziehen, weil den Netzbetreibern eine Ermittlung der Unterbrechungen in ferner Vergangenheit nicht ohne weiteres möglich ist. Andererseits ist auch ein zu kurzer Betrachtungszeitraum nur wenig sachgerecht, weil hier bei kurzfristig auftretenden und für die generelle Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht repräsentativen Besonderheiten ebenso Verzerrungen zu befürchten sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist demnach ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren sachgerecht; die Variablen  $N$ ,  $D_{\text{int}}$  sowie  $CAP_{\text{av.int}}$ , sind demnach über eine Betrachtung der unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten in einem Zeitraum von drei Jahren zu ermitteln. Durch diesen Betrachtungszeitraum wird die Gefahr einer Berücksichtigung von nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bedingungen einerseits und die Gefahr einer Verzerrung durch nicht ausreichende und repräsentative Datengrundlagen andererseits voraussichtlich minimiert. Insoweit findet man mit einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine angemessene Balance. Daher werden grundsätzlich die letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre betrachtet.
- 60 Da die für  $N$ ,  $D_{\text{int}}$  sowie  $CAP_{\text{av.int}}$  ermittelten Werte auf vergangenheitsbezogenen Daten beruhen, hat die Beschlusskammer bei der Berechnung des Faktors Pro einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460



- im Hinblick auf das Ansetzen von prognostizierten Werten umgesetzt werden. Da für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ein Vergangenheitszeitraum betrachtet wird und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit in der Gegenwart bei der Betrachtung des vergangenen Jahres vollständig treffend abgebildet wird, ist ein Sicherheitszuschlag erforderlich. Die Rahmenbedingungen können sich mit Auswirkungen auf die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit geändert haben, eine nicht mehr vollumfänglich den realen Begebenheiten entsprechende Berechnung ist jedenfalls nicht auszuschließen. Zudem sind die ermittelten Werte für  $N$ ,  $D_{\text{int}}$  sowie  $CAP_{\text{av.int}}$  nur Prognosewerte, welche aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit lediglich indiziert werden. Etwaige Abweichungen zwischen der auf historischen Daten beruhenden Berechnung und der gegenwärtigen Situation werden mit dem Sicherheitszuschlag insofern aufgefangen. Auch der Wortlaut von Art. 29 lit. b Ziffer ii Nr. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 („vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gemäß Nummer 2 verwendet wurden“) spricht dafür, dass eine Kombination von Vergangenheits- und Prognosewerten angezeigt ist, um eine sachgerechte Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung vorzunehmen.
- 61 Hintergrund eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 20 Prozentpunkten im H-Gas-Netz ist die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021, die im H-Gas-Netz ein einschneidendes Ereignis auf dem Gasmarkt darstellt. Der Zuschnitt der Marktgebiete wird sich in erheblicher Weise verändern und die Zuordenbarkeit und somit die Nutzungsmöglichkeit von Kapazitätsprodukten wird durch zahlreiche neue Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten erweitert. Diese enorme Erweiterung der freien Zuordnungsmöglichkeiten hat zur Folge, dass sich die Höhe der festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) im Vergleich zu der FZK-Menge in den getrennten (kleineren) Marktgebieten ohne die Ergreifung weiterer Maßnahmen reduzieren würde. Berechnungen der Fernleitungsnetzbetreiber zufolge kann auf Grundlage der physischen Infrastruktur nach der Marktgebietszusammenlegung nur noch ca. 22 Prozent der bisher in Summe in den beiden deutschen Marktgebieten angebotenen einspeiseseitigen FZK dargestellt werden. Diese faktischen Änderungen werden durch regulatorische Prozesse begleitet. So wurde mit Beschluss vom 25.03.2020 (BK7-19-037) durch die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur ein Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“) im H-Gas-Netz genehmigt. Dieses System ermöglicht das Angebot von zusätzlichen festen Kapazitäten auf der Einspeiseseite, die in einem gemeinsamen Marktgebiet mit der gegenwärtigen physikalischen Infrastruktur nicht darstellbar wären.
- 62 Um ohne Ertüchtigung der physikalischen, engpassbehafteten Infrastruktur dem Markt trotzdem zusätzliche, feste Kapazitäten anbieten zu können, bedarf es für die Fernleitungsnetzbetreiber eines Absicherungsmechanismus. Auf Grund der vorhandenen Engpässe könnten sich durch die tatsächliche Nutzung der zusätzlichen, festen – physikalisch nicht darstellbaren – Kapazitäten Transportengpässe ergeben. Um diese beheben zu können, wurde es den



Fernleitungsnetzbetreibern durch das Kap+-Verfahren ermöglicht, diese Engpässe durch sogenannte marktbasierende Instrumente (MBI) zu beheben. Dabei soll der Einsatz dieser MBI so gering wie möglich gehalten werden. Daher liegt dem genehmigten Konzept auch zu Grunde, dass vorrangig zum Einsatz der MBI die Fernleitungsnetzbetreiber alle sonstigen dem Transportengpass entgegenwirkenden netz- und marktbezogenen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG auszuschöpfen haben. Dazu zählt unter anderem auch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten. Somit sind beim Vorliegen eines Transportengpasses (sofern wirksam) vorrangig die genutzten unterbrechbaren Kapazitäten (ausgenommen von dieser Vorrangsregelung sind lediglich unterbrechbare interne Bestellkapazitäten) zu unterbrechen, bevor – soweit notwendig – weitere MBI zum Einsatz kommen. Dabei kann eine wirksame Behebung eines Transportengpasses durch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten auch bei der Nutzung unterbrechbarer Ausspeisekapazitäten vorliegen, auch wenn durch die Kap+-Festlegung ausschließlich das Angebot von festen Einspeisekapazitäten erhöht werden soll.

- 63 Unter Anwendung der Kap+-Festlegung planen die Fernleitungsnetzbetreiber auch für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis 01.10.2024 neben den durch die Netzinfrastruktur darstellbaren FZK zusätzliche FZK dem Markt an den Einspeisepunkten anzubieten. Diese zusätzlichen FZK sind nicht mehr alleinig durch die physikalische Netzinfrastruktur abgesichert, sondern werden mit marktbezogenen Maßnahmen, sogenannte MBI abgesichert. Im Nutzungsfall könnten daher Transportengpässe auftreten. Sofern dies der Fall wäre, würden vorrangig zunächst unterbrechbare Kapazitäten unterbrochen werden, sofern dies engpassbeseitigend wirkt, bevor – sofern noch notwendig – die MBI zum Einsatz kämen. Im Gaswirtschaftsjahr 2021/22 betrug das Verhältnis zwischen durch die Netzinfrastruktur darstellbaren FZK und durch MBI abgesicherte zusätzliche FZK ein Drittel zu zwei Drittel. Für das GWJ 2022/23 beträgt das Verhältnis ebenfalls ein Drittel zu zwei Drittel.
- 64 Aufgrund dieser Umstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechungen im gemeinsamen Marktgebiet im H-Gas-Netz ansteigen wird. Die Beschlusskammer 9 nimmt diese Entwicklungen zum Anlass, einen erhöhten Sicherheitszuschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz festzulegen, um den Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Marktgebietszusammenlegung und dem Angebot zusätzlicher, nicht alleinig durch die Netzinfrastruktur darstellbarer fester Kapazitäten gerecht zu werden. Feststehende Erkenntnisse zu den voraussichtlichen Unterbrechungen haben sich bisher nicht ergeben. Anders als in den Festlegungsverfahren BEATE (BK9-14/608), BEATE 2.0 (BK9-18/608), MARGIT 2020 (BK9-18/612), MARGIT 2021 (BK9-19/612), MARGIT 2022 (BK9-20/612) sowie MARGIT 2022 2023 (BK9-2021/612) bestehen für das gemeinsame Marktgebiet keine Vergangenheitswerte, auf die repräsentativ zurückgegriffen werden könnte. Derartige Erkenntnisse werden erst nach der Marktgebietszusammenlegung nach und nach zur Verfügung stehen. Diese Unwägbarkeiten sprechen für einen erhöhten Sicherheitszuschlag.



- 65 Hierbei hat die Beschlusskammer einerseits berücksichtigt, dass in einem gasqualitätsübergreifendem Marktgebiet einerseits gewisse Vereinheitlichungen sinnvoll sind, da diese zu einer erhöhten Liquidität beitragen. Andererseits sind entsprechende Differenzierungen nach verschiedenen Punkten bzw. Punkttypen auch in Art. 16 der Verordnung (EU) 2017/460 angelegt, so dass differenzierte Betrachtungen der L-Gas- und H-Gas-Netzinfrastruktur nicht ausgeschlossen und an dieser Stelle aufgrund der dargelegten Mechanismen im gemeinsamen Marktgebiet geboten sind.
- 66 Ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 20 Prozentpunkten im L-Gas-Netz ist auch in sachlicher Hinsicht nicht geboten, da die maßgeblich für einen erhöhten Sicherheitszuschlag im H-Gas-Netz sprechende Gefahr einer steigenden Unterbrechungswahrscheinlichkeit im L-Gas-Netz dergestalt nicht zu erwarten ist. Eine Begründung für einen höheren Sicherheitszuschlag als 10 Prozentpunkte liegt demnach für das L-Gas-Netz nicht vor. Hier verbleibt es bei einem Unterbrechungsrisiko, das mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend abgebildet wird.
- 67 Die absolute Höhe eines Sicherheitszuschlags lässt sich hierbei nicht zweifelsfrei ermitteln und ist stets das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die sich durch die Marktgebietszusammenlegung verstärkenden generellen Unsicherheiten verbunden mit der möglicherweise höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unterbrechungsfalls im H-Gas-Netz sprechen bereits grundsätzlich für einen höheren Sicherheitszuschlag. Da das Verfahren nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich durchzuführen ist, können diese Fragestellungen anhand der sich dann einstellenden neuen Erkenntnisse immer wieder neu bewertet werden.
- 68 Zudem wurde beachtet, dass auch für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis 01.10.2024 geplant ist, zusätzliche FZK mit Hilfe von marktbezogenen Maßnahmen anzubieten. Diese zusätzlichen FZK sind nicht mehr alleinig durch die physikalische Netzinfrastruktur darstellbar.
- 69 Die Beschlusskammer hat auch berücksichtigt, dass sich jede Erhöhung des Sicherheitszuschlags in einem steigenden Referenzpreis für feste, frei zuordenbare Kapazitäten ausdrückt, der von allen Netznutzern getragen werden muss. Rechnerisch und faktisch muss hierbei auch berücksichtigt werden, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag aufgrund der Regelung in der Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610) zu einer Erhöhung des zulässigen Spielraums für die Entgelte von bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten führt, denn hiernach dürfen Kapazitätsentgelte für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK) und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) durch die Rabattierung nicht niedriger sein als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte vollständig unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt (uFZK) an diesem Punkt. Der Korridor für die bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukte soll weiterhin nach oben durch das FZK- und nach unten durch das uFZK-Produkt begrenzt werden. Allerdings ist der Korridor auf Grund des höheren uFZK-Rabatts bei H-Gas-Punkten seit dem 01.10.2021 breiter.



- 70 Bei einer maximalen Ausschöpfung dieses Korridors hat die Beschlusskammer aufgrund der Erhöhung des Sicherheitszuschlags bezüglich des Entgeltzeitraums vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 eine indikative Entgelterhöhung von 3,9 % angenommen (siehe hierzu die Ausführungen Rn. 59 in der Festlegung MARGIT 2021 vom 11.09.2020, Az. BK9-19/612). Diese Entgelterhöhung liegt jedoch noch in einem Bereich, der sich als nicht derart gravierend darstellt, dass Fragen der sinkenden Liquidität durchschlagend gegen eine entsprechende Erhöhung des Sicherheitszuschlages sprechen, zumal gleichzeitig ein erweiterter Rabattpielraum für bedingte, verbindliche Kapazitätsprodukte entsteht, welches das vielfach behauptete Mengenrisiko (vgl. Art. 7 lit. d der Verordnung (EU) 2017/460) – sofern zukünftig vorhanden – mindern sollte. Zudem können, sollte sich der erhöhte Sicherheitszuschlag als nicht sachgerecht erweisen, im Rahmen der jährlichen Entscheidungen nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insoweit Anpassungen vorgenommen werden.
- 71 Diese Effekte werden von der Beschlusskammer als noch moderat beurteilt. Dies gilt umso mehr, als die im voranstehenden Absatz ermittelte indikative Entgelterhöhung auf der Annahme beruht, dass die Rabattspanne bei allen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten (einschließlich bFZK und DZK) voll ausgeschöpft wird. Die Vergangenheit zeigte allerdings, dass die maximale Rabattspanne nicht von allen Fernleitungsnetzbetreibern ausgenutzt wurde.
- 72 Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die relative Änderung des Referenzpreises aufgrund der Höhe des Sicherheitszuschlags für das Kalenderjahr 2024 abweichend darstellen wird.
- 73 Bei der Festlegung des Sicherheitszuschlags auf 10 Prozentpunkte (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkte (im H-Gas-Netz) berücksichtigt die Beschlusskammer auch, dass selbst wenn in einzelnen Fällen ein Rabatt von 10 bzw. 20 Prozentpunkten nicht ausreichend sein sollte, um die in Folge einer Unterbrechung entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken, er aber insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios mehr als ausreichend ist. Die Höhe des jeweiligen Sicherheitszuschlags beläuft sich auf ein Vielfaches des nach der Formel in Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechneten Faktors Pro, so dass auch eventuelle Unschärfen bei der Ermittlung dieses Faktors für ausschließlich saisonal genutzte Speicher oder von Netzkunden exklusiv genutzte Speicher hinreichend aufgefangen werden. Diese eventuellen Unschärfen nimmt auch der Ordnungsgeber in Kauf. Dies kommt insbesondere in Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zum Ausdruck, die die Vereinheitlichung des Faktors Pro je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein- sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen zulassen.
- 74 Mittels des Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch etwaige Unschärfen hinreichend berücksichtigt, die sich möglicherweise daraus ergeben können, dass Renominierungen nicht als Unterbrechung für die Berechnung der





Unterbrechungswahrscheinlichkeit gewertet werden. Zwar mag man annehmen können, dass gerade solche Renominierungen, die der Netznutzer auf Anfrage des Fernleitungsnetzbetreibers vornimmt, um nicht unterbrochen zu werden, aus Sicht des Fernleitungsnetznutzers einer tatsächlichen Unterbrechung in ihrer Wirkung zumindest teilweise entsprechen. Es wäre aus Sicht der Beschlusskammer indes unverhältnismäßig, generell von jedem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, dass dieser die „unfreiwilligen“ Renominierungen in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit der jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte einfließen lassen muss. Die Praxis hinsichtlich der Durchführung von Unterbrechungen und Renominierungen wird von den Marktteilnehmern nicht einheitlich gehandhabt. Manchen Marktteilnehmern ist es jedenfalls datenverarbeitungssystembedingt nicht möglich, Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung als Unterbrechung zu erfassen; es kann nur zwischen tatsächlicher Unterbrechung und Renominierung, gleich ob freiwillig oder eher unfreiwillig, unterschieden werden. Eine Festlegung dahingehend, den Netzbetreibern vorzuschreiben, bei ihrer Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur „unfreiwillige“, nicht aber freiwillige Renominierungen zu erfassen, würde Netzbetreiber und ihre elektronischen Datenverarbeitungssysteme teilweise vor große Schwierigkeiten stellen. Etwaige, aus der Nichtberücksichtigung folgende Effekte in Form von „zu niedrigen Unterbrechungswahrscheinlichkeiten“ werden gleichwohl mit dem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) vorsorglich aufgefangen werden.

b. Anpassungsfaktor A

- 75 Neben *Pro* fließt als weiterer Faktor *A* in die Berechnung des ex-ante-Abschlags ein. *A* ist hierbei der Anpassungsfaktor, der gemäß Artikel 28 und im Einklang mit Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG von der Regulierungsbehörde festgesetzt oder genehmigt wird und den geschätzten wirtschaftlichen Wert dieser Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität widerspiegelt. Die Beschlusskammer setzt den Wert für *A* für alle Standardkapazitätsprodukte auf 1. Dies entspricht der Vorgabe des Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, wonach *A* für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte berechnet wird und mindestens 1 beträgt. Zwar ist in Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Schätzung des wirtschaftlichen Wertes je Standardkapazitätsprodukt zur Ermittlung von *A* als Möglichkeit angelegt. Die Beschlusskammer erachtet jedoch eine solche Schätzung grundsätzlich als nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Eine Schätzung mit Bezug zu Standardkapazitätsprodukten würde außer Acht lassen, dass der Anpassungsfaktor je nach Art des Netznutzers und Zweck der Buchung höchst unterschiedliche wirtschaftliche Werte haben müsste. Eine Differenzierung allein nach Standardkapazitätsprodukten wäre in diesem Fall eine nicht sachgemäße Durchschnittsbildung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei Anwendung des Faktors *Pro* in Verbindung mit dem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20

Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) insgesamt unsachgemäße Abschläge ermittelt werden, die einer Anpassung über den Anpassungsfaktor  $A$  bedürfen.

- 76 Wie bereits ausgeführt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios ein Rabatt von mindestens 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) mehr als ausreichend ist. Auch aufgrund der Tatsache, dass sich die in der Vergangenheit angewandte Berechnungsformel für den Großteil der Marktteilnehmer bewährt hat, sieht die Beschlusskammer derzeit keine Notwendigkeit dafür, eine Anpassung vorzunehmen.
- 77 Das oben unter Randnummer 18f. zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung eines unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukts entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung eines unterbrechbaren in ein festes Standardkapazitätsprodukt entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum und für die Restlaufzeit der nicht umgewandelten Kapazität unverändert bestehen. Für das bei der Umwandlung gebuchte feste Kapazitätsprodukt hat der Netznutzer indes das Entgelt für ein festes Standardkapazitätsprodukt ohne den Rabatt, der sich aus der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ergibt – ggf. zuzüglich eines Multiplikators oder anderer Rabatte – zu entrichten.

Die entsprechend dieser Ausführungen ermittelten Abschläge ( $D_{\text{lex-ante}}$ ) sind der Anlage I zu entnehmen.

#### 7. Kostenentscheidung

- 78 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

#### 8. Öffentliche Bekanntmachung

- 79 Da die Festlegung gegenüber allen deutschen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.





9. Anlage

Die Anlage I ist Bestandteil dieses Beschlusses.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den tt.mm.2023

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Ulrike Schimmel



Trading Hub Europe (THE)							
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt  Flow direction at connection point	Name des angrenzenden Marktgebietes  Name of adjacent market area	Gasqualität  Gas quality	D <sub>1</sub> ex-ante				
			untertägige Kapazität  within-day capacity	Tageskapazität  daily capacity	Monatskapazität  monthly capacity	Quartalskapazität  quarterly capacity	Jahreskapazität  yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	22%	22%	22%	22%	20%
Entry	RC Lindau (ehem. Vorarlberg; Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	RC Lindau (ehem. Vorarlberg; Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Zone Kiefersfelden-Pfronten (Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Zone Kiefersfelden-Pfronten (Österreich)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	20%	20%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Norwegen	H-Gas	21%	21%	21%	21%	20%
Exit	Norwegen	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Entry	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	E-Gas Transmission System (GCP; ehem. Polish E-Gas Balancing Zone)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	E-Gas Transmission System (GCP; ehem. Polish E-Gas Balancing Zone)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	transit Gas Pipeline System (TGPS; ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline; Polen)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	transit Gas Pipeline System (TGPS; ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline; Polen)	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Russland	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Russland	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%

**Mitteilung Nr. 37/2023****Einleitung eines Verfahrens für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag**

§§ 118 Abs. 46d, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 10a Abs. 7 ARegV;

**Einleitung eines Verfahrens für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag**

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag nach §§ 118 Abs. 46d, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 10a ARegV eingeleitet. Danach kann die Bundesnetzagentur zur Sicherstellung der Investitionsfähigkeit der Betreiber von Verteilernetzen oder zur Wahrung der Grundsätze insbesondere einer preisgünstigen Versorgung nach § 1 EnWG durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes treffen, die von einer Rechtsverordnung nach § 21a i.V.m. § 24 EnWG abweichen oder diese ergänzen. Die Bundesnetzagentur kann dabei insbesondere

1. davon absehen, eine Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes für die jeweilige Regulierungsperiode insgesamt vorzunehmen,
2. die Festlegung auf neue Investitionen begrenzen sowie
3. einen Bezugszeitraum oder Bezugsgrößen für die Ermittlung kalkulatorischer Fremdkapitalzinsen bestimmen.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-23-001 geführt.

Zugleich hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite einen Entwurf der Eckpunkte zur Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen hierzu sind **bis zum 28.04.2023** möglich.

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung